

**Niederschrift über die  
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Berglen am 23.06.2020**

---

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Gemeinderat Ullrich Kraus, Gemeinderat Thomas Walter
Unentschuldigt :	Gemeinderat Jochen Friz (anwesend ab TOP 1.4)
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Gudrun Boschatzke, Reiner Rabenstein, Daniel Schreiber Zuhörer
Schriftführer:	Denise Bühner
Aktenzeichen:	

---

**Öffentlicher Teil**

**1.1. Bekanntgabe Eilentscheid des Bürgermeisters: Beschaffung einer Telefonanlage für die Gemeindeverwaltung**

Am 02.06.2020 hat Bürgermeister Maximilian Friedrich im Zuge einer Eilentscheidung gemäß § 43 Abs. 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg eine neue Telefonanlage für die Gemeindeverwaltung bestellt. Die aktuelle Telefonanlage ist von der Telekom gemietet und wurde von Seiten der Telekom mit Schreiben vom 30.03.2020 überraschend sowie kurzfristig zum 30.06.2020 gekündigt.

Aufgrund des kurzen Zeitraums konnte kein offenes oder beschränktes Ausschreibungsverfahren durchgeführt werden. Es wurden von der Telekom und der Firma T.E.D. com GmbH entsprechende Angebote für den Kauf bzw. die Miete einer neuen Telefonanlage für die Verwaltung eingeholt.

Bei einer Nutzungsdauer von sieben Jahren (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer) lagen die Gesamtkosten bei 23.830,65 € brutto (T.E.D. com GmbH) bzw. 31.064,85 € brutto (Telekom). Im Gesamtpreis enthalten ist jeweils auch ein Servicevertrag zur Wartung der Anlagen.

Für weitere Details wird auf beigefügten Aktenvermerk verwiesen.

Der Auftrag wurde an die Firma T.E.D. com GmbH aus Winnenden vergeben.

**Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.**

**Niederschrift über die  
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Berglen am 23.06.2020**

---

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Gemeinderat Ullrich Kraus, Gemeinderat Thomas Walter
Unentschuldigt :	Gemeinderat Jochen Friz (anwesend ab TOP 1.4)
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Gudrun Boschatzke, Reiner Rabenstein, Daniel Schreiber Zuhörer
Schriftführer:	Denise Bühler
Aktenzeichen:	

---

**1.2. Bekanntgaben - Termine der kommenden Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse**

Der Vorsitzende gibt die Termine der nächsten Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse bekannt:

Sitzung des Bau- und Umweltausschusses	14. Juli 2020
Sitzung des Gemeinderates	21. Juli 2020
Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses	15. September 2020

**Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.**

**Niederschrift über die  
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Berglen am 23.06.2020**

---

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Gemeinderat Ullrich Kraus, Gemeinderat Thomas Walter
Unentschuldigt :	Gemeinderat Jochen Friz (anwesend ab TOP 1.4)
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Gudrun Boschatzke, Reiner Rabenstein, Daniel Schreiber Zuhörer
Schriftführer:	Denise Bühler
Aktenzeichen:	

---

**1.3. Bekanntgaben - Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 26.05.2020 gefassten Beschlüsse**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Gemeinderat in seiner letzten nichtöffentlichen Sitzung am 26. Mai 2020 einstimmig beschlossen hat, eine Mitarbeiterin der Verwaltung zu befördern. Außerdem wurde einstimmig beschlossen, eine vakante Stelle in der Verwaltung mit einer Fachkraft im gehobenen Verwaltungsdienst auszuschreiben.

**Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.**

**Niederschrift über die  
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Berglen am 23.06.2020**

---

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Gemeinderat Ullrich Kraus, Gemeinderat Thomas Walter
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Gudrun Boschatzke, Reiner Rabenstein, Daniel Schreiber Zuhörer
Schriftführer:	Denise Bühler
Aktenzeichen:	

---

**1.4. Bekanntgaben - Erweiterung des Schülerverkehrs im Rahmen des eingeschränkten Präsenzunterrichts an der NBS**

Der Vorsitzende informiert, dass die Gemeinde gemeinsam mit dem Landratsamt die Schülerbeförderung für den Zeitraum des eingeschränkten Präsenzunterrichts erweitert hat. So gibt es zu jeder Unterrichtszeit für die Kinder aus allen Teilorten eine geeignete Busverbindung.

**Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.**

## Niederschrift über die

### Öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Berglen am 23.06.2020

---

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Gemeinderat Ullrich Kraus, Gemeinderat Thomas Walter
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Gudrun Boschatzke, Reiner Rabenstein, Daniel Schreiber Zuhörer
Schriftführer:	Denise Bühler
Aktenzeichen:	

---

#### **1.5. Bekanntgaben - Wiederaufnahme des Regelbetriebs in den Kindertageseinrichtungen und an der Nachbarschaftsschule**

Bürgermeister Friedrich informiert, dass ab 29. Juni 2020 der Regelbetrieb in den Kitas und in der Grundschule wieder startet. Ebenso werden die Kernzeitbetreuung und die Ganztageschule wieder in vollem Umfang aufgenommen. Die Eltern wurden hierüber bereits informiert.

**Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.**

**Niederschrift über die  
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Berglen am 23.06.2020**

---

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Gemeinderat Ullrich Kraus, Gemeinderat Thomas Walter
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Gudrun Boschatzke, Reiner Rabenstein, Daniel Schreiber Zuhörer
Schriftführer:	Denise Bühler
Aktenzeichen:	

---

**1.6. Bekanntgaben - Nachtragsvereinbarung zum Anbau und zur Sanierung des Feuerwehrhauses Nord**

Der Vorsitzende informiert über eine Nachtragsvereinbarung für den Anbau und die Sanierung des Feuerwehrhauses Nord. Durch die Vereinbarung konnten die Kosten um rund 6.000 Euro reduziert werden. Statt 40.149,41 Euro (brutto) werden nun 34.188,70 Euro (brutto) veranschlagt. Die Vereinbarung ist mit der Freiwilligen Feuerwehr abgesprochen.

**Das Gremium nimmt Kenntnis.**

**Niederschrift über die  
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Berglen am 23.06.2020**

---

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Gemeinderat Ullrich Kraus, Gemeinderat Thomas Walter
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Gudrun Boschatzke, Reiner Rabenstein, Daniel Schreiber Zuhörer
Schriftführer:	Denise Bühler
Aktenzeichen:	

---

**1.7. Bekanntgaben - Bevölkerungsfortschreibung zum 31. Dezember 2019**

Der Vorsitzende weist auf die Bevölkerungsfortschreibung zum 31. Dezember 2019 hin. Demnach lebten zum Stichtag 6.400 Personen in Berglen, davon waren 3.201 Personen männlich und 3.199 Personen weiblich. Seit dem vorherigen Quartal hat sich die Zahl damit insgesamt um sieben Personen reduziert.

**Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.**

**Niederschrift über die  
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Berglen am 23.06.2020**

---

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Gemeinderat Ullrich Kraus, Gemeinderat Thomas Walter
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Gudrun Boschatzke, Reiner Rabenstein, Daniel Schreiber Zuhörer
Schriftführer:	Denise Bühler
Aktenzeichen:	

---

**1.8. Bekanntgaben - Zugang eines Förderbescheids über eine Zuwendung für die Feuerwehr**

Der Vorsitzende informiert über eine Projektförderung für Feuerwehrzwecke im Wege der Festbetragsfinanzierung in Höhe von 10.890,00 Euro für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und 1.000,00 Euro für die Jugendfeuerwehr.

**Das Gremium nimmt hiervon Kenntnis.**

**Niederschrift über die  
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Berglen am 23.06.2020**

---

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Gemeinderat Ullrich Kraus, Gemeinderat Thomas Walter
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Gudrun Boschatzke, Reiner Rabenstein, Daniel Schreiber Zuhörer
Schriftführer:	Denise Bühler
Aktenzeichen:	

---

**2.1. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat - Finanzielle Unterstützung der Vereine**

Gemeinderat Frey weist auf die finanzielle Situation der Vereine hin. Viele Vereine haben durch abgesagte Veranstaltungen finanzielle Einbußen. Er erkundigt sich über eine mögliche finanzielle Unterstützung für die Vereine.

Bürgermeister Friedrich verweist auf ein Soforthilfeprogramm des Landes für Vereine. Hierüber soll auch im kommenden Amtsblatt informiert werden.

Gemeinderätin Höflich weist darauf hin, dass das Soforthilfeprogramm nur bei existenzbedrohten Vereinen greife und andere Vereine keine finanziellen Mittel durch das Soforthilfeprogramm des Landes erhalten können. Sie erkundigt sich daher über eine mögliche Unterstützung durch die Gemeinde.

Bürgermeister Friedrich erklärt, dass dies grundsätzlich durch Gemeinderatsbeschluss möglich sei. Allerdings ist er der Ansicht, dass diesbezüglich die Gemeinde nicht vorgreifen solle. Das Land hat mehrere Soforthilfeprogramme auf den Weg gebracht, unter anderem auch für die Unternehmen. Auch hier hat die Gemeinde keinen separaten Zuschuss beschlossen und sollte bei den Vereinen daher auch keine Ausnahme machen.

**Niederschrift über die  
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Berglen am 23.06.2020**

---

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Gemeinderat Ullrich Kraus, Gemeinderat Thomas Walter
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Gudrun Boschatzke, Reiner Rabenstein, Daniel Schreiber Zuhörer
Schriftführer:	Denise Bühler
Aktenzeichen:	

---

### **3.1. Bürgerfragestunde - Wasserentnahmestelle in Steinach**

Herr Hartmut Schmierer aus Steinach weist auf die mögliche Schließung der Entnahmestelle in der Waldstraße in Steinach hin. Er erkundigt sich, inwiefern sich die Gemeinde Berglen für den Erhalt der Wasserentnahmestelle einsetze. Er weist darauf hin, dass die Entnahmestelle von vielen Kleinbauern für die Pflege der Pflanzen und Streuobstbäume genutzt wird.

Bürgermeister Friedrich bestätigt, dass die Quelle eine derjenigen mit der stärksten Schüttung sei. Er weist jedoch darauf hin, dass die Entscheidung nicht die Gemeinde treffen kann. Eine Abstimmung mit ForstBW als Eigentümer der Fläche und dem ZfP Winnenden als Eigentümer des Quellrechts kann frühestens im Juli erfolgen.

Herr Albert Baumann aus Steinach erkundigt sich ebenfalls bzgl. der Entnahmestelle. Er weist darauf hin, dass durch die Schließung das Interesse eines einzelnen Anwohners durchgesetzt wird und die Auswirkungen zahlreiche Bürger betreffen.

Bürgermeister Friedrich teilt die Einschätzung, dass die Entnahmestelle erhalten bleiben soll. Er betont jedoch, dass die Gemeinde lediglich aus verkehrsrechtlichen Gründen in die Abstimmungen miteinbezogen wird, jedoch keinen direkten Einfluss auf die Entscheidung hat.

Verteiler: 1 x Wasserwerk  
1 x Kämmerei

**Niederschrift über die  
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Berglen am 23.06.2020**

---

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Gemeinderat Ullrich Kraus, Gemeinderat Thomas Walter
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Gudrun Boschatzke, Reiner Rabenstein, Daniel Schreiber
	Zuhörer
Schriftführer:	Denise Bühler
Aktenzeichen:	

---

### **3.2. Bürgerfragestunde - Anschaffung eines Motorradlärmdisplays**

Frau Petra Bittinger aus Erlenhof berichtet, stellvertretend auch für Ihre Nachbarn in der Sophienstraße, vom zunehmenden Motorradlärm. Sie weist darauf hin, dass insbesondere an den Wochenenden sehr viele Motorradfahrer unterwegs seien und an der K1872 in Richtung Ortsausgang viele ihre Motorräder zusätzlich hochdrehen. Dadurch sei es teilweise nicht möglich, auf der eigenen Terrasse eine Unterhaltung zu führen. Sie bittet den Gemeinderat, die Anschaffung eines Motorradlärmdisplays zu beschließen.

Bürgermeister Friedrich stimmt zu, dass die Zahl der Motorradfahrer in Berglen, insbesondere auch in den vergangenen Monaten bedingt durch Corona, stark zugenommen hat und das Anliegen daher bereits häufiger an ihn herangetragen wurde. Er merkt an, dass ein Motorradlärmdisplay an verschiedenen Stellen in Berglen eingesetzt werden sollte. Das Display sei zudem wichtig, da es sowohl die Anzahl der Motorradfahrer, als auch die Überschreitung von Grenzwerten aufzeichne und dadurch eine gute Argumentationsgrundlage für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen vorhanden sei.

**Niederschrift über die  
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Berglen am 23.06.2020**

---

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Gemeinderat Ullrich Kraus, Gemeinderat Thomas Walter
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Gudrun Boschatzke, Reiner Rabenstein, Daniel Schreiber Zuhörer
Schriftführer:	Denise Bühler
Aktenzeichen:	

---

- 4. Bebauungsplanverfahren "Gewerbegebiet G.-F.-Händel-Straße, 1. Änderung" in Berglen-Oppelsbohm im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)**
- **Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB**
  - **Entwurfsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Vorsitzende führt in das Thema ein und begrüßt Herrn Miracapillo von der ARP. Die Sitzungsvorlage 598/2020 ist Bestandteil des Protokolls.

Herr Miracapillo erläutert den Sachverhalt ausführlich.

Auf Rückfrage von Gemeinderätin Reichart weist Bauamtsleiter Rabenstein darauf hin, dass aktuell eine Photovoltaik-Anlage auf dem Dach des Gebäudes angebracht ist. Es wird jedoch in keine neue Anlage investiert werden. Die Beschaffung von Ersatzteilen für die aktuelle Anlage sei nach Aussage des Eigentümers schwierig bzw. nicht mehr rentabel, weshalb künftig keine Photovoltaik-Anlage, jedoch eine Dachbegrünung vorhanden sein wird. Da sich der Eigentümer aufgrund von veränderten Anforderungen an die Lebensmittelmärkte für einen Neubau und gegen einen Umbau entschieden hat, kommt eine kommunale Verpflichtung für eine Photovoltaik-Anlage nicht in Frage. Der Investor hätte das Projekt dann vermutlich aus finanziellen Gründen in dieser Form nicht umgesetzt.

Gemeinderätin Reichart weist darauf hin, dass im Lärmprotokoll von einer Öffnungszeit des Marktes bis 21.00 Uhr ausgegangen wird, dieser aktuell jedoch bis 22.00 Uhr geöffnet hat.

Herr Miracapillo erklärt, dass bei einer Marktöffnung bis 22.00 Uhr die nächtliche Ruhezeit betroffen wäre, da dann auch nach 22.00 Uhr noch Kunden vor dem Markt aktiv seien. Daher ist künftig wieder von einer Öffnungszeit bis 21.00 Uhr auszugehen.

**Der Gemeinderat fasst bei 15 Ja-Stimmen, einer Enthaltung und einer Gegenstimme nachfolgende Beschlüsse:**

- 1. Es wird festgestellt, dass weder ein an der Abstimmung teilnehmendes Mitglied des Gemeinderates, noch der Vorsitzende, befangen sind.**
- 2. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1**

**BauGB eingegangene Stellungnahme sowie die vorliegenden Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend dem gemeinsamen Abwägungsvorschlag der ARP und der Verwaltung (siehe Anlage 4 und 5) berücksichtigt bzw. zur Kenntnis genommen.**

- 3. Der Bebauungsplan "Gewerbegebiet G.-F.-Händel-Straße, 1. Änderung" in Oppelsbohm wird zusammen mit den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO und der Begründung im Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB festgestellt. Maßgebend ist der Lageplan der Architekten Partnerschaft ARP, Stuttgart, vom 23.06.2020 im Maßstab 1:500 mit Planzeichenerklärung und Textteil sowie die Begründung vom 23.06.2020.**
- 4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplanentwurf mit Textteil, Planzeichenerklärung, Begründung und örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO nach entsprechender öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Berglen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.**
- 5. Der Vorsitzende wird zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises bezüglich des Ausgleichs von Eingriffen durch die Bauleitplanung mittels Ökopunkten ermächtigt.**

**Der Gemeinderat fasst nachfolgenden einstimmigen Beschluss:**

- 6. Im Zuge des Umbaus der Verkehrsanlagen im Bereich der K1915 wird von der Gemeinde eine Mittelinsel entsprechend der Planung des Ingenieurbüros Riker + Rebmann errichtet. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung der Baumaßnahme beauftragt und ermächtigt mit der Grundstückseigentümerin des Marktgeländes eine Vereinbarung zur Herstellung der Mittelinsel im Zuge der Änderung der Verkehrsanlagen sowie der Zufahrt zum Marktgelände Flst.Nr. 1317 zu schließen.**

Verteiler:           1 x Bauamt  
                      1 x ARP

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/598/2020	Az.: 621.41
Datum der Sitzung 23.06.2020	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



**Bebauungsplanverfahren "Gewerbegebiet G.-F.-Händel-Straße, 1. Änderung" in Berglen-Oppelsbohm im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB - Entwurfsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.12.2019 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet G.-F.-Händel-Straße, 1. Änderung“ in Berglen-Oppelsbohm im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO gefasst. Die Beschlüsse des Gemeinderates sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 07.01.2020 bis einschließlich 07.02.2020 sind im Amtsblatt der Gemeinde Berglen vom 19.12.2019 öffentlich bekanntgemacht worden. Zeitgleich wurden die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung der Gemeinde unterrichtet und um Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gebeten.

Von privater Seite ist eine Stellungnahme zur Planung eingegangen. Diese sollte entsprechend dem Abwägungsvorschlag (siehe Anlage 4) behandelt werden. Die vorliegenden Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der beauftragten Architekten Partnerschaft ARP ausgewertet und zusammen mit der Verwaltung ebenfalls ein Abwägungsvorschlag für den Gemeinderat erarbeitet (siehe Anlage 5).

Um die Planung des neuen Marktgebäudes und des modifizierten Kundenparkplatzes umsetzen zu können, muss die Erschließungsanlage im Bereich der K1915 sowie die Zufahrt auf dem Grundstück Flst.Nr. 1317 geändert werden. Die vom Ingenieurbüro Riker + Rebmann für die Grundstückseigentümerin entwickelte Verkehrsplanung sieht vor, den Zufahrtsbereich zu den Kundenparkplätzen und zum Markt in südwestliche Richtung zu verschieben. Die Linksabbiegespur ortsauwärts wird entsprechend angepasst und eine Sperrfläche (Zeichen 298) am Ortseingang zwischen den Hauptfahrspuren auf der K1915 farblich markiert. Die Kosten für diese baulichen Maßnahmen trägt die Grundstückseigentümerin des Marktgeländes. Die Verwaltung schlägt in diesem Zusammenhang vor, anstelle einer markierten Sperrfläche, die das Überholen von in den Parkplatz abbiegenden Kraftfahrzeugen ermöglicht, eine Mittelinsel herzustellen (siehe Darstellung in Anlage 1). Zum einen wird der verbotene Überholvorgang von

Kraftfahrzeugen damit unterbunden und zum anderen eine Geschwindigkeitsdämpfung erreicht, wodurch sich die Sicherheit für die Verkehrsteilnehmer wesentlich verbessert. Zum anderen wird der südwestliche Eingangsbereich von Oppelsbohm optisch aufgewertet, da das Bauwerk mit einer entsprechenden Bepflanzung versehen werden kann. Die Baukosten von ca. 37.000,-- €/brutto müssten allerdings von der Gemeinde übernommen werden.

### **B e s c h l u s s v o r s c h l a g :**

- 6. Es wird festgestellt, dass weder ein an der Abstimmung teilnehmendes Mitglied des Gemeinderates, noch der Vorsitzende, befangen sind.**
- 7. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangene Stellungnahme sowie die vorliegenden Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend dem gemeinsamen Abwägungsvorschlag der ARP und der Verwaltung (siehe Anlage 4 und 5) berücksichtigt bzw. zur Kenntnis genommen.**
- 8. Der Bebauungsplan "Gewerbegebiet G.-F.-Händel-Straße, 1. Änderung" in Oppelsbohm wird zusammen mit den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO und der Begründung im Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB festgestellt. Maßgebend ist der Lageplan der Architekten Partnerschaft ARP, Stuttgart, vom 23.06.2020 im Maßstab 1:500 mit Planzeichenerklärung und Textteil sowie die Begründung vom 23.06.2020.**
- 9. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplanentwurf mit Textteil, Planzeichenerklärung, Begründung und örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO nach entsprechender öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Berglen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.**
- 10. Der Vorsitzende wird zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises bezüglich des Ausgleichs von Eingriffen durch die Bauleitplanung mittels Ökopunkten ermächtigt.**
- 6. Im Zuge des Umbaus der Verkehrsanlagen im Bereich der K1915 wird von der Gemeinde eine Mittelinsel entsprechend der Planung des Ingenieurbüros Riker + Rebmann errichtet. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung der Baumaßnahme be-**

**auftragt und ermächtigt mit der Grundstückseigentümerin des Marktgeländes eine Vereinbarung zur Herstellung der Mittelinsel im Zuge der Änderung der Verkehrsanlagen sowie der Zufahrt zum Marktgelände Flst.Nr. 1317 zu schließen.**

Verteiler:

1 x Bauamt  
1 x ARP



### Verfahrensvermerke

	Anlage 1
1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	17.12.2019
2. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im Anzeiger der Gemeinde Berglen vom	18.12.2019
3. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	vom 07.01.2020 bis 07.02.2020
4. Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom	18.12.2019
5. Auslegungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 2 BauGB	_____
6. Öffentliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 2 BauGB im Anzeiger der Gemeinde Berglen vom	_____
7. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom	_____
8. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	vom _____ bis _____
9. Entschlusbeschluss gemäß § 10 BauGB	_____
10. Öffentliche Bekanntmachung und Rechtsverbindlichkeit im Anzeiger der Gemeinde Berglen	_____

**Angefertigt**  
Die textlichen und zeichnerischen Aussagen dieses Bebauungsplanes stimmen mit dem Willen der Gemeinde Berglen, wie diese im Beschluss vom \_\_\_\_\_ zum Ausdruck kommt, überein.

Berglen, den \_\_\_\_\_  
Bürgermeister Friedrich \_\_\_\_\_

Der Bebauungsplan besteht aus dem  
- Lageplan M 1:500 vom 23.06.2020  
- Textteil vom 23.06.2020  
Dieser Bebauungsplan befristet wird  
- die Befristung vom 23.06.2020

### Zeichenerklärung

**Zielformen der Bebauungspläne**  
Art der baulichen Nutzung: maximale Gebäudehöhe über Normalnull (NH)  
Grundflächenzahl (GFZ) max. \_\_\_\_\_  
Bebauungsfläche \_\_\_\_\_

**Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-10 BauMBO)  
SO: Gewerbegebiet für einen Lebensbereich (§ 11 BauMBO)

**Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 10-12a BauMBO)  
G4: Grundflächenzahl als Höchstwert (§ 19 BauMBO)  
G4<sub>max</sub>: maximale Gebäudehöhe in Meter über Normalnull (NN) (§ 18 Abs. 2 Nr. 4 BauMBO)

**Bebauungsfläche** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauMBO)  
a: abweichende Bauweise

**Überschaubarkeit und nicht überschaubarer Grundstücksflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 20 BauMBO)  
Überschaubarer Grundstücksfläche  
Überschaubarer Grundstücksfläche  
Überschaubarer Grundstücksfläche

**Flächen für Maßnahmen, Begrünung und Anlagen und ihre Einflüsse** (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 10 und § 19 Abs. 1 BauMBO)  
B: Grün- und Freizeitanlagen

**Öffentliche Verkehrsflächen allgemeiner Zweckbestimmung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)  
Öffentliche Verkehrsfläche allgemeiner Zweckbestimmung

**Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)  
G: Gehweg  
V: Verkehrsfläche  
S: Straßenbegrenzungslinie

**Bebauungsplan und Zeichen für Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und Erhaltung von Bäumen, Ästen und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

**Planzeichen** (siehe auch Teil 2/der G. 6, 7)  
Anpflanzen von Bäumen und sonstigen Pflanzenarten (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 a BauGB)  
Pflanzgut für Einzelbaum  
Pflanzgut für Gehölzer

**Witterung** (§ 9 Abs. 2 BauGB)  
S<sub>PK</sub>: maximale Erdgeschossfußbodenhöhe der Hauptgebäude über Normalnull (NH)

**Naturschutzmaßnahmen - Landschaftsschutzgebiet** (§ 9 Abs. 6 BauGB)  
Landschaftsschutzgebiet

**Grenze des öffentlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes** (§ 9 Abs. 11 BauGB)  
Abgrenzung des Bebauungsplans

**Sonstige Festsetzungen**  
FD bis 2': begrüntes Flachdach mit Höhepunkt als Höchstwert (§ 74 LBO)  
Sonstige verbindliche Darstellungen  
vorhandene Flurstücksgrenzen



Gemeinde Berglen  
- Ortsteil Oppelsbohm

Berglen

Bebauungsplan  
mit Satzung über örtlichen Bauvorschriften (§ 74 LBO)

"Gewerbegebiet G.-F.-Händel-Straße,  
1. Änderung"

Entwurf

ARP

M 1:500  
23.06.2020

**Gemeinde Berglen**  
**- Ortsteil Oppelsbohm**

**Bebauungsplan**  
**„Gewerbegebiet G.-F.-Händel-Straße, 1. Änderung“**  
**mit Satzung über örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO)**  
(im Verfahren gemäß § 13a BauGB)

**Textteil**

**Entwurf**

## **A Rechtsgrundlagen**

### **A 1. Rechtsgrundlagen**

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 einschließlich erfolgter Änderungen.

**Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 einschließlich erfolgter Änderungen.

**Planzeichenverordnung (PlanzVO)** in der Fassung vom 18.12.1990 einschließlich erfolgter Änderungen.

### **A 2. Rechtsgrundlagen der örtlichen Bauvorschriften**

**Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO BW)** in der Fassung vom 05.03.2010 einschließlich erfolgter Änderungen.

## **B Geltungsbereich/ Inkrafttreten**

### **B 1. Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ist im Lageplan vom 23.06.2020 mit einem schwarzen, unterbrochenen Band umgrenzt.

### **B 2. Inkrafttreten**

Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans bisher geltenden planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften werden mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans ungültig.

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

## **C Bauplanungsrechtliche Festsetzungen** (BauGB und BauNVO)

### **C 1. Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

#### **C 1.1 SO - Sondergebiet Lebensmittelmarkt** (§ 11 BauNVO)

Zulässig sind:

- ein Lebensmittelmarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.103 m<sup>2</sup>.
- Nahrungs- und Genussmittel einschließlich Getränke und Drogerieartikel.
- Sonstige Waren nur als Nebensortiment bis maximal 10 % der Verkaufsfläche.
- Bäckereifiliale mit Café.
- Stellplätze.
- Die den vorgenannten Nutzungen dienenden Nebenanlagen und Werbeanlagen.

Nicht zulässig sind:

- Werbeanlagen für Fremdwerbung.

#### **C 2. Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 – 21a BauNVO)

##### **C 2.1 Grundflächenzahl** (§ 19 BauNVO)

Entsprechend Eintrag in die Nutzungsschablonen.

Im Sondergebiet SO ist durch bauliche Anlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO eine Erhöhung der Grundfläche bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 zulässig.

##### **C 2.2 Höhe der baulichen Anlagen** (§ 18 BauNVO)

Entsprechend Eintrag in die Nutzungsschablone.

GBH<sub>max</sub> - Maximale Gebäudehöhe

Die maximale Gebäudehöhe (GBH<sub>max</sub>) wird in Metern (m) über der maximalen Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH<sub>max</sub>) festgesetzt. Der obere Bezugspunkt ist die oberste Begrenzung des Daches einschließlich Attika.

Eine Überschreitung der GBH<sub>max</sub> ist zulässig

- durch Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie,
- durch technische Aufbauten

jeweils bis zu einer Höhe von 1,50 m, sofern diese mindestens 2,5 m hinter den Dachrand zurückgesetzt sind.

### **C 3. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)

#### **C 3.1 Bauweise**

**a – abweichende Bauweise** (§ 22 Abs. 4 BauNVO):

Entsprechend Eintrag in die Nutzungsschablone.

Im Sinne der offenen Bauweise jedoch ohne Längenbeschränkung.

#### **C 3.2 Überbaubare Grundstücksfläche**

Überbaubare Grundstücksfläche entsprechend Eintrag im Lageplan.

#### **C 4. Stellplätze und Nebenanlagen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12, 14, 19, 23 Abs. 5 BauNVO)

Offene Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und innerhalb der dafür gesondert festgesetzten Fläche (St) zulässig. Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

#### **C 5. Verkehrsflächen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind gemäß Planzeichnung als öffentliche Straßenverkehrsflächen festgesetzt. Die Aufteilungen der öffentlichen Verkehrsflächen sind unverbindlich.

#### **C 6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

##### **C 6.1 Niederschlagswasserbeseitigung**

Das im sonstigen Sondergebiet anfallende Niederschlagswasser ist zu sammeln und auf der in der Planzeichnung mit R gekennzeichneten Fläche zu versickern.

##### **C 6.2 Dacheindeckmaterial**

Das Dacheindeckmaterial darf nicht aus unbeschichteten Kupfer-, Zink- oder Bleiblechen bestehen.

#### **C 7. Mit Rechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**

Die in der Planzeichnung mit LR gekennzeichnete Fläche ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Berglen zu belasten.

#### **C 8. Pflanzgebote (§ 9 Abs.1 Nr. 25 a BauGB)**

##### Hinweis:

Im bauordnungsrechtlichen Verfahren sind entsprechende Außenanlagen- und Bepflanzungspläne beizufügen. Die grünordnerischen Festsetzungen sind in den entsprechenden Außenanlagen- und Bepflanzungsplänen der Bauvorlagen darzustellen bzw. nachzuweisen.

##### **C 8.1 Allgemeine Gestaltung der Freiflächen auf den bebauten Grundstücken**

Die Freiflächen im sonstigen Sondergebiet sind mit Ausnahme von Zufahrten, offene Stellplätze, Wegen, Entwässerungseinrichtungen und sonstigen Nebenanlagen gärtnerisch anzulegen und entsprechend zu unterhalten. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang durch Neupflanzungen zu ersetzen.

##### **C 8.2 Pflanzgebot für Einzelbäume**

An den im zeichnerischen Teil gekennzeichneten Standorten (Pflanzgebot für Einzelbäume) sind einheimische, klein- und mittelkronige Laubbäume (Hochstamm) gemäß Pflanzliste (siehe Ziffer E 7.) zu pflanzen. Abweichungen der im zeichnerischen Teil gekennzeichneten Standorte sind zulässig, sofern die

Gesamtanzahl der Baumstandorte und das Gestaltungsprinzip beibehalten werden. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und bei Abgang entsprechend zu ersetzen.

#### **C 8.2 Pflanzgebot für Sträucher**

An den im zeichnerischen Teil gekennzeichneten Einzelstandorten (Pflanzgebot für Sträucher) innerhalb der mit R gekennzeichneten Fläche sind einreihige Strauchhecken gemäß Pflanzenliste (siehe Ziffer E 7.) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Abgehende Sträucher sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.

#### **C 8.3 Verwendung wasserdurchlässiger Beläge**

Offene Stellplätze im sonstigen Sondergebiet sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen. Der Unterbau muss entsprechend wasserdurchlässig sein. Offene Stellplätze sind hierbei mit Sickerpflaster auszuführen.

### **C 9. Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen**

(§ 9 Abs. 1 a BauGB i. V. m. § 1 a BauGB und § 135a BauGB)

Das Gesamtdefizit des durch den Bebauungsplan „Gewerbegebiet G.-F.-Händel-Straße, 1. Änderung“ entstehenden Eingriffs beträgt 26.000 Ökopunkte.

Die Ausgleichsmaßnahmen für das Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet G.-F.-Händel-Straße, 1. Änderung“ werden in Form einer Festsetzung zur Dachbegrünung für Flachdächer (A1) sowie einer Abbuchung von Ökopunkten über das Ökokonto der Gemeinde Berglen (A2) festgesetzt.

Die Dachbegrünung sowie die Abbuchung wird dem sonstigen Sondergebiet innerhalb des Plangebiets zugeordnet.

#### **C 9.1 Ausgleichsmaßnahme A1 - Dachbegrünung**

Flachdächer sind flächig extensiv zu begrünen und dauerhaft begrünt zu erhalten. Die Substratschicht muss mindestens 12 cm betragen. Für die Begrünung ist eine artenreiche und buntblühende Saatgutmischung aus 50% Gräser und 50% Blumen sowie eine Beisat mit Sedumsprossen zur schnelleren Begrünung zu verwenden. § 40 BNatSchG zum Vorkommensgebiet ist zu beachten. Insgesamt sind mindestens 70% der Dachfläche zu begrünen.

Mit der Ausgleichsmaßnahme A1 werden 8.000 Ökopunkte ausgeglichen.

#### **C 9.2 Ausgleichsmaßnahme A2 - Ökokonto der Gemeinde Berglen**

Der Eingriff wird teilweise über das Ökokonto der Gemeinde Berglen ausgeglichen bzw. abgebucht.

Mit der Ausgleichsmaßnahme A2 werden 18.000 Ökopunkte ausgeglichen.

### **C 10. Erdgeschossfußbodenhöhen**

(§ 9 Abs. 3 BauGB)

Die im Lageplan eingetragene maximale Erdgeschossfußbodenhöhe ( $EFH_{max}$ ) wird festgelegt als die Höhe des Fertigfußbodens über Normal Null (NN).

## **D Örtliche Bauvorschriften**

§ 74 (1) LBO

### **D 1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

#### **D 1.1 Dachform**

Dachform und Dachneigung der Dächer der Hauptbaukörper entsprechend Eintrag in die Nutzungsschablonen im Lageplan des Bebauungsplans.

Photovoltaikanlagen sind in Kombination mit der Dachbegrünung zulässig. Sie sind einseitig schräg aufgeständert über der Begrünung anzubringen. Der Mindestabstand zwischen Substratschicht und der Unterkante der Panele darf 30 cm nicht unterschreiten. Die Funktionsfähigkeit der Dachbegrünung darf durch Solaranlagen nicht beeinträchtigt werden.

### **D 2. Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)**

#### Allgemein

- Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung zulässig.
- Unzulässig sind Werbeanlagen auf oder über Dächern der Hauptbaukörper sowie Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem und/ oder blinkendem Licht.

#### Freistehende Werbeanlagen

- Es sind zwei freistehende Werbeanlagen mit einer maximalen Höhe von 5,0 m und einem Mindestabstand zur öffentlichen Verkehrsfläche von 0,5 m zulässig.

### **D 3. Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)**

#### **D 3.1 Einfriedungen**

Als Einfriedungen entlang der Grundstücksgrenzen sind nur Hecken, auch mit innen liegendem Maschendraht- oder Doppelstabmattenzaun mit einer maximalen Höhe von 1,5 m zulässig. Mit den Einfriedungen sind zu den Grundstücksgrenzen ein Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten.

#### **D 3.2 Eingrünung von Müllbehälterstandplätzen**

Die dauerhaften Müllbehälterstandplätze außerhalb von Gebäuden sind gegen Einsicht allseitig und dauerhaft einzugrünen.

#### Hinweis:

Der Standort ist in den Bauunterlagen nachzuweisen und darzustellen.

#### **D 3.3 Freileitungen**

Niederspannungsfreileitungen sind nicht zulässig.

## **E Hinweise**

### **E 1. Bodenfunde**

Im Zuge von Bodeneingriffen sind archäologische Aufschlüsse grundsätzlich nicht auszuschließen. Auf die Meldepflicht von Bodenfunden nach § 20 DSchG wird hingewiesen und das Landesdenkmalamt ist bei Einzelbauvorhaben mit neuen Bodeneingriffen zu informieren.

### **E 2. Bodenschutz**

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf die §§ 4 und 7 BBodSchG wird hingewiesen.

### **E 3. Artenschutz**

#### Hinweis:

Auf die faunistische Relevanzprüfung (Stauss & Turni vom 22.10.2019) wird hingewiesen. Die Untersuchung ist zu den üblichen Öffnungszeiten dort einsehbar, wo auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann.

#### Gehölzrodungen

Gehölzrodungen sind außerhalb der Fortpflanzungsphase zwischen 1. Oktober und 28./ 29. Februar durchzuführen. Sollte eine Rodung in diesem Zeitraum nicht möglich sein, so sind die Gehölze direkt vor Beginn der Rodungsarbeiten durch qualifiziertes Fachpersonal auf das Vorhandensein besonders geschützter Tierarten hin zu untersuchen.

#### Insektenfreundliche Beleuchtung

Es sind aus tierökologischer Sicht verträgliche Beleuchtungskörper nach dem Stand der Technik (z.B. Natrium-Niederdruckdampfleuchten) an Gebäuden zu installieren, um die Fauna des Raumes nicht durch die neuen Lichtquellen zu irritieren bzw. anzulocken. Diese sind außerdem so anzubringen, dass keine großräumige Ausleuchtung der Umgebung bewirkt wird.

#### Vermeidung von Vogelschlag

Bei großen Glasfronten sind für Vögel wahrnehmbare Scheiben zu verwenden oder andere geeignete Vorkehrungen gegen Vogelschlag zu treffen.

### **E 4. Geotechnik**

Nach dem geologischen Basisdatensatz des LGRB befindet sich das Plangebiet im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Mittelkeuper, frühere Bezeichnung: Gipskeuper), die von holozänem Auenlehm unbekannter Mächtigkeit überlagert werden.

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur

Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehrerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

## **E 5. Leitungen**

### Leitungen der Telekom

In dem Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Diese Telekommunikationslinien können nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kosten- und Zeitaufwand verlegt werden. Für die Verlegung der Telekommunikationslinie benötigt die Telekom nach Fertigstellung der neuen Trasse sechs Monate. Es wird daher gebeten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Auch während der Bauphase muss der Bestand der vorhandenen TL-Linien, gewährleistet bleiben. Neue Maßnahmen welche für die Baumaßnahme bedeutsam sein könnten, sind von Telekom in dem Ausbaubereich zurzeit nicht beabsichtigt oder eingeleitet.

Es wird daher gebeten beim Verkauf der Erweiterungsfläche um die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut zu bewirken:  
*"Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung."*

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

### Leitungen der Gemeinde Berglen

Im Geltungsbereich verlaufen Ver- und Entsorgungseinrichtungen im Eigentum der Gemeinde Berglen. Alle baulichen Maßnahmen sind im Bereich der Ver- und Entsorgungseinrichtungen im Vorfeld mit der Gemeinde Berglen, Bauamt abzustimmen.

### Leitungen der Syna GmbH

Innerhalb des Plangebietes sind Energiekabel der Syna GmbH verlegt. Die derzeitige Lage der Kabelstrecken sind unter [www.syna.de](http://www.syna.de) (→ Über Syna → Planauskunft) aufrufbar.

## **E 6. Bauvorlagen**

In den Bauvorlagen ist die Gestaltung der Freiflächen vollständig darzustellen. Ein Gestaltungsplan über das gesamte Grundstück, in dem sämtliche Außenanlagen, insbesondere Pflanzungen, Beläge der Erschließungsflächen, Nebenanlagen, Abfallsammelbehälter, Einfriedungen, Werbeanlagen, Beleuchtungen und sonstige Flächenbefestigungen, die Entwässerung dieser Flächen und Höhenangaben dargestellt sind, ist mit den Bauvorlagen vorzulegen (§ 6 LBOVVO).

Darüber hinaus sind in den Bauvorlagen der Bereich der Ver- und Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde Berglen darzustellen und Detailpläne der geplanten baulichen Anlagen oder sonstigen Anlagen in diesem Bereich beizufügen.

#### **E 7. Pflanzliste**

Für die Pflanzmaßnahmen sollen gebietsheimische, standortgerechte bzw. klimageeignete Gehölze verwendet werden. Folgende Gehölze werden empfohlen:

##### **Bäume**

Pflanzqualität: Hochstämme oder Stammbüsche, mind. 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16-18 cm.

##### Eingrünung:

Acer platanoides	Spitzahorn
Tilia cordata	Winterlinde

##### Parkplatz:

Acer campestre	Feldahorn
Sorbus aucuparia	Vogelbeere

##### **Sträucher**

Pflanzqualität: mind. 2x verpflanzte Sträucher 60-100 cm.

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Gemeinde Berglen, den 23.06.2020

Friedrich  
Bürgermeister

**Gemeinde Berglen**  
**- Ortsteil Oppelsbohm**

**Bebauungsplan**  
**„Gewerbegebiet G.-F.-Händel-Straße, 1. Änderung“**  
**mit Satzung über örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO)**  
(im Verfahren gemäß § 13a BauGB)

**Begründung**

**Entwurf**

### **Übersicht:**

1. Plangebiet
  - 1.1 Lage im Raum, Größe
  - 1.2 Bestand und Umgebung
  
2. Ziele und Zwecke/ Erfordernis der Planung
  - 2.1 Bestehendes Planungsrecht und andere Planungen
  - 2.2 Grund für die Aufstellung des Bebauungsplans
  - 2.3 Verfahren nach § 13a BauGB
  
3. Planinhalte, Festsetzungen
  - 3.1 Bauungskonzept
  - 3.2 Art der baulichen Nutzung
  - 3.3 Maß der baulichen Nutzung
  - 3.4 Überbaubare Grundstücksfläche/ Bauweise
  - 3.5 Stellplätze und Nebenanlagen
  - 3.6 Maßnahmen zur Grünordnung
  
4. Örtliche Bauvorschriften
  - 4.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen
  - 4.2 Werbeanlagen
  - 4.3 Gestaltung und Nutzung der unbebauten Freiflächen auf den bebauten Grundstücken
  
5. Umweltbelange
  
6. Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel
  
7. Infrastruktur
  
8. Ver- und Entsorgung
  
9. Planungsdaten

## **1. Plangebiet**

### **1.1 Lage im Raum, Größe**

Das Plangebiet liegt ca. 300 m südwestlich der Ortsmitte von Berglen im Ortsteil Oppelsbohm an der Georg-Friedrich-Händel-Straße (K1915).

Im Lageplan ist das Plangebiet mit einem schwarzen, unterbrochenen Band umgrenzt. Es umfasst eine Fläche von ca. 8.128 qm.

### **1.2 Bestand und Umgebung**

Das Plangebiet beinhaltet das Grundstück Flst. Nr. 1317 sowie eine Teilfläche des Grundstücks Flst. Nr. 1214 (Georg-Friedrich-Händel-Straße (K1915)).

Beim Plangebiet handelt es sich im Wesentlichen um den Standort eines bestehenden Lebensmittelmarktes mit zugehörigem Kundenparkplatz der Firma Netto Marken-Discount AG & Co. KG am Ortseingang von Berglen-Oppelsbohm. Einbezogen in den Geltungsbereich ist ein Teilbereich der Georg-Friedrich-Händel-Straße (K1915).

Das Gebiet liegt im Innenbereich. Das Plangebiet wird im Norden von einem Wohngebiet nördlich der Georg-Friedrich-Händel-Straße (K1915), im Osten von bestehenden gemischten Bauflächen sowie im Süden und Westen von der offenen Tallandschaft der Buchenbachau begrenzt.

Mit Ausnahme der Gehölzbestände am Rande des Plangebiets im Westen, dem Grünstreifen entlang der Georg-Friedrich-Händel-Straße (K1915) und der südlich bestehende Retentionsflächen ist das Plangebiet durch den Lebensmittelmarkt sowie die dazugehörigen Kundenstellplätze und im nördlichen Bereich durch die bestehende Kreisstraße vollständig versiegelt.

Das Plangebiet weist einen Höhenunterschied von Norden nach Süden von ca. 2 m (von ca. 300 – ca. 298 m ü.NN) auf.

Das Plangebiet bildet den Eingangsbereich des Ortsteils Oppelsbohm.

Die äußere Erschließung sowie die Ver- und Entsorgung ist über die an das Plangebiet angrenzende Georg-Friedrich-Händel-Straße (K1915) gesichert. Hier erfolgt sowohl die Zufahrt zum Kundenparkplatz als auch die Anlieferung des Lebensmittelmarktes. Im nördlichen Bereich des Plangebiets an der Georg-Friedrich-Händel-Straße (K1915) befinden sich beidseitig die Bushaltestelle „Oppelsbohm Lannerstraße“ mit jeweils 2 Buslinien (330, 336).

Im Plangebiet befinden sich zwei unterirdische Abwasserkanäle der Gemeinde Berglen, die durch das Plangebiet von Norden nach Süden (DN 600 W) sowie von Osten nach Westen (DN 600 SB) verlaufen.

## **2. Ziele und Zwecke/ Erfordernis der Planaufstellung**

### **2.1 Bestehendes Planungsrecht und andere Planungen**

#### Flächennutzungsplan (FNP)

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) stellt für das Plangebiet im Bereich der K 1915 eine Straßenverkehrsfläche und für den südlichen Bereich eine gewerbliche Baufläche (Planung) dar.

Die geplante Nutzung als Sondergebiet widerspricht daher den Darstellungen dieses Plans.

Da es sich im vorliegenden Fall um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB handelt, ist der FNP gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB lediglich im Wege der Berichtigung anzupassen. Ein Änderungsverfahren parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans ist daher nicht erforderlich. Die geordnete städtebauliche Entwicklung wird durch die Anpassung des FNP nicht beeinträchtigt.

#### Bebauungspläne

Das Plangebiet liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet G.-F.-Händel-Straße“ genehmigt am 01.07.2003.

Im Plangebiet sind ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE), eine öffentliche Grünfläche entlang der Georg-Friedrich-Händel-Straße, der Ausschluss von Ein- und Ausfahrten im Bereich der Georg-Friedrich-Händel-Straße, ein Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde (Entwässerungskanal), eine Straßenverkehrsfläche mit Gehweg (Georg-Friedrich-Händel-Straße) sowie Ausgleichsmaßnahmen (Pflanzgebote) festgesetzt.

#### Landschaftsschutzgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet G.-F.-Händel-Straße, 1. Änderung“ greift wie auch der rechtskräftige Bebauungsplan „Gewerbegebiet G.-F.-Händel-Straße“ genehmigt am 01.07.2003 am Westrand in das Landschaftsschutzgebiet 1.19.008 „Buchenbach-, Brunnbächle-, Steinach- und Zifelbachtal mit angrenzenden Hängen sowie Bürger Höhe“ ein.

### **2.2 Grund für die Aufstellung des Bebauungsplans**

Die Netto Marken-Discount AG & Co. KG beabsichtigt den bestehenden Lebensmittelmarkt baulich zu erweitern bzw. durch einen Neubau zu ersetzen. Ziel ist es, die bestehende Verkaufsfläche von ca. 820 qm auf insgesamt 1.100 qm zu erhöhen und so der Kundennachfrage nach einer besseren Präsentation der Waren durch z.B. großzügigere Zwischengänge und Regalbestückungen nachkommen zu können.

Damit trägt das Vorhaben zur Sicherung der Nahversorgung an einem etablierten Versorgungsstandort in der Gemeinde Berglen bei.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung des Einzelhandels am Standort Oppelsbohm geschaffen werden. Das Plangebiet soll als Sondergebiet für einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb ausgewiesen werden.

**Zur Erreichung dieser städtebaulichen Ziele ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet G.-F.-Händel-Straße, 1. Änderung“ erforderlich.**

### **2.3 Verfahren gemäß § 13a BauGB**

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, da er der Nachverdichtung im Bereich einer bereits teilweise bebauten Fläche im Innenbereich dient. Die Gesamtfläche des Plangebiets beträgt ca. 8.120 qm, so dass die Obergrenze nach § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB nicht erreicht wird. Auch sind keine weiteren Bebauungspläne in der Aufstellung, die in einem engen, sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen. Im Bebauungsplan werden keine Vorhaben zugelassen, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch den Bebauungsplan werden keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB sind somit gegeben. Eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich. Die Belange der Umwelt nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden in die Abwägung eingestellt. Die Umsetzung des Bebauungsplans trägt zudem zur Stärkung der Nahversorgung in der Gemeinde Berglen bei.

## **3. Planinhalte, Festsetzungen**

### **3.1 Bebauungskonzept**

Für das Plangebiet liegt ein Bebauungskonzept vor, das die Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet G.-F.- Händel-Straße, 1. Änderung“ bilden soll.

Das Plangebiet markiert im Bereich der Georg-Friedrich-Händel-Straße den westlichen Ortseingang des Ortsteils Oppelsbohm.

Die Rahmenbedingungen des bestehenden ca. 820 qm großen Marktes entsprechen nicht mehr den aktuellen Anforderungen an Marktgröße und Organisation. Die Präsentation der Waren und der fehlende Komfort beim Einkauf sind nicht mehr zeitgemäß. Mit der geplanten Erweiterung werden bei gleicher Sortimentsstruktur die Einkaufsbedingungen für die Kunden verbessert, indem die Waren auf einer um 280 qm vergrößerten Verkaufsfläche großzügiger präsentiert und die Bewegungsräume der Kunden im Markt und in der Kassenzone verbessert werden.

Durch die Vergrößerung der Verkaufsflächen wird die bestehende Bebauung nach Westen erweitert bzw. verlängert. Der bestehende Kundenparkplatz soll dabei neu geordnet werden (eingehauste Einkaufswagenbox sowie zusätzliche Familien-, Behinderten- und Fahrradstellplätze) und Richtung Westen verschoben bzw. erweitert werden.

Die bestehende Zufahrt von der Georg-Friedrich-Händel-Straße wird im Zuge des Bauvorhabens um ca. 15 m nach Westen verschoben.

Gleichzeitig greift die Erweiterung des Kundenparkplatzes nach Westen in die Ausgleichsfläche aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Gewerbegebiet G.-F.-Händel-Straße“ ein.

Die Nähe zum Ortskern des Ortsteils Oppelsbohm und zum nördlich angrenzenden Wohngebiet sowie die gute verkehrliche, insbesondere fußläufige Erschließung bieten optimale Voraussetzungen für die Sicherung eines bestehenden Nachversorgungsstandort.

### **3.2 Art der baulichen Nutzung**

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung wird das gesamte Plangebiet als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Lebensmittelmarkt“ (SO) festgesetzt. Die Festsetzung des Sondergebiets verfolgt das Ziel, den vorhandenen Lebensmittelmarkt zu sichern und eine Erweiterung des Marktes zu ermöglichen. Darüberhinaus werden die Verkaufsflächen im SO „Lebensmittelmarkt“ auf maximal 1.103 qm beschränkt.

Die Schwelle der „Großflächigkeit“ im Sinne des § 11 Absatz 3 BauNVO wird bereits mit der bestehenden Verkaufsfläche (ca. 820 qm) des Lebensmittelmarktes erreicht. Bezüglich der städtebaulichen und raumplanerischen Auswirkungen des Vorhabens liegt ein Gutachten vor (Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung (GMA) vom 01.06.2017).

Laut Gutachten wird das Kongruenzgebot eingehalten, da der überwiegende Umsatz aus der Gemeinde Berglen selbst (ca. 96 %) stammt.

Das Integrationsgebot wird ebenfalls eingehalten, da sich der Standort in einer integrierten Lage von Berglen im Ortsteil Oppelsbohm befindet und eine fußläufigen Versorgungsfunktion für das gesamte Siedlungsgebiet des Ortsteils Oppelsbohm erfüllt. Es ist zudem zu beachten, dass es sich um einen für die Grundversorgung wichtigen und etablierten Standort und Markt handelt, welcher über eine gute verkehrliche Erreichbarkeit (insbesondere ÖPNV, Rad, zu Fuß) verfügt.

Die Gemeinde Berglen erfüllt als Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion zunächst nicht die Voraussetzung zur Ansiedlung bzw. Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe. Allerdings übernimmt der bestehende Lebensmittelmarkt als einziger Markt eine wichtige Funktion zur Sicherung der Grundversorgung für die ca. 6.300 Einwohner der Gemeinde. Mit der geplanten Erweiterung soll der bestehende Markt zukunftsfähig aufgestellt werden, um auch in den kommenden Jahren einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Grundversorgung leisten zu können.

In Bezug auf das Beeinträchtungsverbot bewegen sich die Auswirkungen der geplanten Erweiterung durchweg auf einem sehr geringen Niveau weitab von städtebaulich kritischen Schwellenwerten (10%-Schwelle). Die ausgelösten Umsatzumlenkungen bewegen sich mit max. 1 % im Falle der Erweiterung auf ca. 1.100 qm Verkaufsfläche auf einem verträglichen Niveau. Diese haben keine Betriebsaufgaben zur Auswirkung.

Auch unterhalb des Schwellenwertes ergeben sich aufgrund der sehr stabilen Situation keine Anhaltspunkte auf eine Gefährdung der Versorgungsstrukturen in Berglen oder im Umland. Auch im Nichtlebensmittelbereich sind nur geringe Umsatzumlenkungen zu erwarten, sodass insgesamt keine schädlichen städtebaulichen Auswirkungen sowohl in Berglen als auch im

weiteren Umland zu erwarten sind. Das Beeinträchtigungsverbot wird damit eingehalten.

Damit sind in Bezug auf die Aspekte gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO keine negativen städtebaulichen und raumordnerischen Auswirkungen durch die Planung zu erwarten.

### 3.3 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird mittels der maximalen Grundflächenzahl sowie den maximalen Gebäudehöhen festgelegt.

#### Grundflächenzahl (GRZ)

Das Maß der Überbauung wird mittels einer maximalen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Darüberhinaus darf die GRZ durch Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einem Wert von 0,9 überschritten werden.

Die Überschreitung wird städtebaulichen Gründen zugelassen, um die für die geplante Einzelhandelsnutzung notwendigen Kundenstellplätze, Fahrradstellplätze, Nebenanlagen, Anlieferflächen und Zufahrten zu ermöglichen. Ohne diese Überschreitungsmöglichkeit wäre die zweckentsprechende Grundstücksnutzung wesentlich erschwert.

Im Vergleich zur Bestandssituation kommt es auf der Grundlage des Bebauungsplans zu einer zusätzlichen Versiegelung von unveränderten Flächen, die ihre natürlichen Bodenfunktionen verlieren.

In Verbindung mit der festgesetzten Dachbegrünung, Baumneupflanzungen und die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für offene Stellplätze werden negative Auswirkungen der Flächenversiegelung auf Natur und Landschaft deutlich minimiert. Sonstige öffentliche Belange stehen der Überschreitung nicht entgegen.

#### Gebäudehöhen (GBH<sub>max</sub>) / EFH<sub>max</sub>

Die Gebäudehöhen werden als maximale Höhen über der Erdgeschossfußbodenhöhe festgesetzt. Der Obere Bezugspunkt ist dabei die oberste Begrenzung des Daches. Als unterer Bezugspunkt für die maximalen Gebäudehöhen wird eine maximale Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH<sub>max</sub>) über Normal Null (NN) festgesetzt.

Durch die Festsetzungen wird die Einfügung des geplanten Marktes in das bauliche Umfeld gesichert.

Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe wird als maximale Höhe über der maximalen Erdgeschossfußbodenhöhe festgesetzt und orientiert sich an der Bestandsbebauung im Plangebiet.

Um eine harmonische Einfügung des Gebäudes innerhalb des Plangebiets im Verhältnis zur Umgebungsbebauung sicherzustellen, sind zudem für die technischen Aufbauten die maximalen Höhen und ihr Abstand zum Dachrand festgesetzt.

### **3.4 Überbaubare Grundstücksfläche/ Bauweise**

Die überbaubare Grundstücksfläche wird in Form eines Baufensters sowie einer abweichenden Bauweise (offene Bauweise ohne Längenbeschränkung) im Plangebiet festgesetzt.

Die Festsetzung des Baufensters in Verbindung mit den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung bietet in Verbindung mit der Bauweise flexible Entwicklungsmöglichkeiten für die künftige Bebauung und ermöglicht zugleich die notwendige Gebäudelänge für die vorgesehene Nutzung innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche.

### **3.5 Stellplätze und Nebenanlagen**

Offene Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie zusätzlich innerhalb der hierfür in der Planzeichnung ausgewiesenen Fläche (St) zulässig. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Durch die Festsetzungen werden Spielräume für die Anordnung der geplanten Pkw- und Fahrradstellplätze für die Kunden sowie auch für sonstige, geplante nutzungsdienende Nebenanlagen gesichert. Offene Stellplätze können im Bereich der bisher bestehenden Stellplätze, westlich und nördlich des bestehenden Lebensmittelmarktes, neu geordnet werden.

### **3.6 Maßnahmen zur Grünordnung**

#### Pflanzgebot für Einzelbäume

An den im zeichnerischen Teil gekennzeichneten Standorten (Pflanzgebot für Einzelbäume) sind Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Die Neupflanzung von Laubbäumen innerhalb des Geltungsbereichs bzw. entlang der Robert-Bosch-Straße erfolgt nicht nur aus ortsgestalterischen Gründen, sondern auch aufgrund der unter kleinklimatischen und lufthygienischen Aspekten positiv zu bewertenden Wirkung der Gehölze. Ziel ist es einen Randeingrünung des Plangebiets sowie einen durchgrüneten, beschatteten Parkplatz zu sichern.

#### Pflanzgebot für Sträucher

An den im zeichnerischen Teil gekennzeichneten Einzelstandorten (Pflanzgebot für Sträucher) innerhalb der mit R gekennzeichneten Fläche sind einreihige Strauchhecken zu pflanzen.

Die Strauchpflanzungen erfolgen nicht nur aus stadtgestalterischen Gründen, sondern auch aufgrund der unter kleinklimatischen und lufthygienischen Aspekten positiv zu bewertenden Wirkung der Gehölze.

Gleichzeitig dient es dem Ziel im Westen des Plangebiets eine Randeingrünung des Gesamtgebiets bzw. bestehenden Landschaftsschutzgebiet zu schaffen. Zudem kann die Begrünung auch als Lebensraum für die Tierwelt dienen.

#### Allgemeine Gestaltung der Freiflächen auf den bebauten Grundstücken

Im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Ausnahme von Zufahrten, offene Stellplätze, Wegen, Entwässerungseinrichtungen und sonstigen Nebenanlagen zur Minimierung der Bodenversiegelung und zur Regenwasserversickerung überwiegend gärtnerisch anzulegen. In Verbindung mit einer standortgerechten Bepflanzung wird hierdurch insbesondere die Durchgrünung des Plangebiets gewährleistet.

#### Dachbegrünung

Die Festsetzungen zur Begrünung von Flach- und Pultdächern dienen unter anderem der Rückhaltung, Versickerung und Verdunstung von Niederschlagswasser. Negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch die Versiegelung von Flächen können so teilweise kompensiert werden. Gleichzeitig wirken sich die begrüneten Flächen positiv auf das Lokalklima und die lufthygienische Situation aus.

Darüber hinaus werden 8.000 Ökopunkte über die Festsetzung der Dachbegrünung ausgeglichen.

#### Verwendung wasserdurchlässiger Beläge

Die Festsetzungen zur Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen erfolgt aus gestalterischen und aus ökologischen Gründen. Ziel ist hierbei eine Verringerung des Oberflächenwasserabflusses sowie die Rückhaltung, Versickerung und Verdunstung von Niederschlagswasser. Negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch die Versiegelung von Flächen können so teilweise kompensiert werden. Gleichzeitig können sich die begrüneten Flächen positiv auf das Lokalklima und die lufthygienische Situation auswirken.

## **4. Örtliche Bauvorschriften**

### **4.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen**

Die Festsetzung zur Regelung der Dachform und Dachneigung dient der Einbindung in Bezug zur Umgebungsbebauung.

### **4.2 Werbeanlagen**

Die Beschränkung der Werbeanlagen erfolgt aus stadtgestalterischen Gründen. Die Vorgaben wirken sich positiv auf das Erscheinungsbild des Plangebiets, mit seiner Lage am Ortseingang und als Übergang zur Landschaft aus.

### **4.3 Gestaltung und Nutzung der unbebauten Freiflächen auf den bebauten Grundstücken**

#### Einfriedungen

Einfriedungen sind nur als Hecken, auch mit innen liegendem Maschendraht- oder Doppelstabmattenzaun mit einer maximalen Höhe von 1,5 m zulässig, um notwendige Abgrenzungen des Lebensmittelmarktes zu ermöglichen. Durch die festgesetzte Ausführung der Zäune wird ein optischer Bezug zwischen Umgebung und Plangebiet gesichert.

#### Müllbehälterstandplätze

Die festgesetzte Eingrünung der Müllbehälterstandplätze wirkt sich positiv auf das Erscheinungsbild aus. Der Schutz der Müllbehälter gegen direkte Sonnenbestrahlung dient darüber hinaus der Verminderung von Geruchsbelästigungen.

### **5. Umweltbelange**

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet G.-F.-Händel-Straße, 1. Änderung“ wird im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt. Somit wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

Weiterhin werden die aufgrund der Planaufstellung zu erwartenden Eingriffe gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig betrachtet, weshalb ein Ausgleich nicht erforderlich ist. Dennoch werden die Belange der Umwelt nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in angemessener Form in die Abwägung eingestellt. Durch den Bebauungsplan werden keine Natura2000-Gebiete und FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete beeinträchtigt.

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet G.-F.-Händel-Straße, 1. Änderung“ greift jedoch im westlichen Bereich in eine festgesetzte Ausgleichsfläche (flächiges Pflanzgebot mit Baumpflanzungen) innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans „Gewerbegebiet G.-F.-Händel-Straße“ ein. Daher muss für diese Teilfläche eine quantitative Eingriffs- / Ausgleichsbilanz erstellt werden.

Auf die Darstellung der Umweltbelange und quantitative Eingriffs-Ausgleichsbilanz (Büro Blank Landschaftsarchitekten vom 17.12.2019) als Bestandteil der Begründung wird verwiesen.

Durch den Bebauungsplan entsteht ein Eingriff in die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden, und Wasser. Das Gesamtdefizit beträgt 26.000 Ökopunkte. Hieraus können 8.000 Ökopunkte über die Festsetzung der Dachbegrünung im Bebauungsplan ausgeglichen werden. Das restliche Defizit wird über das Ökokonto der Gemeinde Berglen ausgeglichen und im Bebauungsplan festgesetzt.

#### Schutzgut Mensch

Mit Ausnahme der Gehölzbestände am Rande des Plangebiets im Westen, dem Grünstreifen entlang der Georg-Friedrich-Händel-Straße (K1915) und der südlich bestehende Retentionsflächen ist das Plangebiet durch den Lebensmittelmarkt sowie die dazugehörigen Kundenstellplätze und im nördlichen Bereich durch die bestehende Kreisstraße vollständig versiegelt.

Das Plangebiet hat somit keine Bedeutung für das Wohnen und keine Bedeutung für die Erholungsnutzung. Das Plangebiet dient bereits heute als Standort für die Nahversorgung in Berglen. Diese soll durch das Vorhaben gestärkt bzw. gesichert werden. Negative Auswirkungen auf bestehende Versorgungsstrukturen in Berglen und der Umgebung sind nicht zu erwarten. Mit der ge-

planten Änderung des Planungsrechts ist keine wesentliche Erhöhung der Stellplatzanzahl vorgesehen.

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung (Ingenieurbüro W&W Bauphysik GbR vom 13.02.2020) wurden die Lärmbelastung durch den Betrieb des Lebensmittelmarktes (insbesondere Kunden- und Lieferverkehr) auf die umliegende Wohnbebauung (im Norden) ermittelt und beurteilt.

Aufgrund der Untersuchungen können folgende Punkte festgehalten werden:

- Sowohl im Beurteilungszeitraum tags (6-22 Uhr) als auch nachts werden die jeweiligen Immissionsrichtwerte für ein Allgemeines Wohngebiet [tags 55 dB(A), nachts 40 dB(A)] sowie für ein Mischgebiet [tags 60 dB(A), nachts 45 dB(A)] für die untersuchten Betriebszustände eingehalten.
- Für den Beurteilungszeitraum tags (6-22 Uhr) liegen die Beurteilungspegel tags – mit Ausnahme des Immissionsortes IO10 – an allen Immissionsorten um weniger als 6 dB(A) unter dem jeweiligen Immissionsrichtwert tags. Im Nachtzeitraum wird der Immissionsrichtwert nachts an den Immissionsorten IO1 bis IO9 um weniger als 6 dB(A) unterschritten. Damit ist an den genannten Immissionsorten die geräuschliche Vorbelastung zu betrachten.
- Die Maximalpegel durch kurzzeitige Geräuschspitzen, z.B. Druckluftbremse Lkw, Ladetätigkeiten, Türeenschlagen und Kofferraum schließen belaufen sich rechnerisch auf Werte von bis zu 76 dB(A) tags und 58 dB(A) nachts. Damit werden die zulässigen Grenzwerte tags von 85 dB(A) und nachts von 60 dB(A) im Allgemeinen Wohngebiet eingehalten.

Eine Beeinträchtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entsteht durch den Bebauungsplan nicht. Eine ausreichende Belichtung bzw. Besonnung der Bestandsbebauung in der Umgebung ist aufgrund der geringen maximal zulässigen Gebäudehöhe im Plangebiet gewährleistet.

Durch die Realisierung dieses Bebauungsplans ergeben sich damit keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

#### Schutzgut Boden/Flächen

Mit Ausnahme der Gehölzbestände am Rande des Plangebiets im Westen, dem Grünstreifen entlang der Georg-Friedrich-Händel-Straße (K1915) und der südlich bestehende Retentionsflächen ist das Plangebiet durch den Lebensmittelmarkt sowie die dazugehörigen Kundenstellplätze und im nördlichen Bereich durch die bestehende Kreisstraße vollständig versiegelt, so dass keine wesentliche Auswirkung auf die Belange „Boden/Fläche“ eintreten.

Im Vergleich zur Bestandssituation kommt es auf der Grundlage des Bebauungsplans zu einer zusätzlichen Versiegelung von unveränderten Flächen, die ihre natürlichen Bodenfunktionen verlieren.

Im Zusammenhang mit der Sicherung der bestehenden Vegetationsbestände im südlichen Bereich des Plangebiets, der geplanten Dachbegrünung

sowie den wasserdurchlässigen Belägen bei offenen Stellplätzen, wird das Wasserretentionsvermögen verbessert, so dass die voraussichtlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden vermindert werden.

Es sind daher keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche zu erwarten.

#### Altlasten

Im Geltungsbereich sind bisher weder Altlasten noch Altlastenverdachtsflächen bekannt.

#### Schutzgut Wasser

In der Hydrogeologischen Karte Maßstab 1:50.000 ist für den Bereich des Plangebiets die Hydrogeologische Einheit "Altwasserablagerungen" (qAa) dargestellt. Es handelt sich dabei um eine Deckschicht mit sehr geringer bis fehlender Porendurchlässigkeit.

Natürliche Oberflächengewässer liegen innerhalb des Plangebiets nicht vor. Südlich des Vorhabens befindet sich der Buchenbach sowie Flächen, die als dessen Überschwemmungsgebiet (HQ100) festgesetzt sind.

Durch das Vorhaben kommt es zu einer zusätzlichen Versiegelung von Flächen, welche zu einem geringfügig erhöhten Oberflächenabfluss und einer Reduktion der Grundwasserneubildung führt. Die Entwässerung der zusätzlich versiegelten Flächen soll über das bestehende Entwässerungs- und Rückhaltesystem erfolgen, welches unverändert erhalten bleiben soll. Zum Nachweis der Leistungsfähigkeit des Systems wird eine Fachgutachten erstellt. Durch Teilversiegelung von Flächen kann die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser zusätzlich vermindert werden.

Es ergeben sich daher keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

#### Schutzgut Pflanzen und Tiere und die biologische Vielfalt

Bei den im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen handelt es sich bei über der Hälfte um bereits versiegelte Flächen (Bauwerk, Straße, Parkplatz) von sehr geringer naturschutzfachlicher Bedeutung. Bei der "Maßnahmenfläche Streuobstwiese" handelt es sich nicht um eine klassische Streuobstwiese, sondern vielmehr um eine von Gräsern dominierte Wiese, die mit jungen Obstbaum-Halbstämmen und -Niedrigstämmen bestanden ist. Diesem Biotopkomplex kommt somit nur eine mittlere naturschutzfachliche Bedeutung zu. Etwas ältere Gehölzbestände aus heimischen Bäumen und Sträuchern befinden sich entlang der K1915. Die im rechtskräftigen Bebauungsplan „Gewerbegebiet G.-F.-Händel-Straße“ als "Maßnahmenfläche Retentionsbereich" festgesetzte Fläche ist als Biotopkomplex mit Hochstauden und Gebüsch bestanden. Den Gehölzbeständen und dem Retentionsbereich kommt eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung zu.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet G.-F.-Händel-Straße, 1. Änderung“ greift wie auch der rechtskräftige Bebauungsplan „Gewerbegebiet G.-F.-Händel-Straße“ genehmigt am 01.07.2003 am Westrand in das Landschaftsschutzgebiet 1.19.008 „Buchenbach-, Brunnbächle-,

Steinach- und Zipfelbachtal mit angrenzenden Hängen sowie Bürger Höhe" ein.

Nach Abstimmung mit dem Landratsamt Rems-Murr kann aufgrund der geringen Flächengröße des Eingriffes und der Verpflichtung im Westen des Plangebiets einen „grünen“ Ortsrand mit Sträuchern zu pflanzen sowie des besonderen öffentlichen Interesses an der Sicherung der Nahversorgung in der Gemeinde Berglen eine Befreiung in Aussicht gestellt werden. Eine entsprechende Antragstellung wird im weiteren Verfahren vorbereitet.

Im Rahmen einer faunistischen Relevanzprüfung (Stauss & Turni vom 22.10.2019) wurde das Plangebiet im Hinblick auf potenzielle Habitate geschützter Arten untersucht.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen wird vermieden, indem Gehölzrodungen bzw. die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten, in den Herbst- und Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden.

Die betroffenen Lebensräume werden von typischen Tierarten des Siedlungsraums genutzt. Durch die zusätzliche Versiegelung geht eine Wiesenfläche im westlichen Bereich des Plangebiets als Lebensraum verloren. Unmittelbar angrenzend befinden sich jedoch die weiträumigen Wiesen des Buchenbachtals, die als Lebensraum unverändert zur Verfügung stehen.

Mit der Festsetzung von Pflanzmaßnahmen innerhalb des Plangebiets sowie Dachbegrünungen werden Vegetationsstrukturen geschaffen bzw. wiederhergestellt.

Erhebliche negative Auswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind nicht zu erwarten.

#### Schutzgut Klima und Luft

Die Begrünungspflicht für die nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die festgesetzte Dachbegrünung sowie Pflanzmaßnahmen innerhalb des Plangebiets tragen zu einer Minimierung des Eingriffes bei und wirken sich positiv auf das Lokalklima und die lufthygienische Situation aus. Zudem handelt es sich bei dem Plangebiet um eine lediglich kleine Fläche im Verhältnis zur umgebenden bebauten Siedlungsfläche.

Eine wesentliche Veränderung der Belüftungssituation und der Luftqualität bezogen auf den bestehenden Siedlungskörper ist auf Grund der eingeschränkten Höhenentwicklung der Gebäude nicht zu erwarten.

Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Klima/Luft zu erwarten.

#### Stadt- und Landschaftsbild

Der Ortsteil Oppelsbohm, als Hauptort der Gemeinde Berglen liegt in Tallage am Buchenbach auf ca. 300 m NHN, umgeben von Streuobstwiesen, Äcker, Wiesen und Waldflächen. Insgesamt handelt es sich um eine strukturreiche Landschaft mit kleinflächiger, verschiedenartiger Nutzungen.

Das Plangebiet selbst liegt am Ortseingang an der K1915 und ist durch die bestehende Bebauung (Lebensmittelmarkt, Parkplatz) anthropogen geprägt. Die Gehölzbestände im westlichen Bereich sind noch jung und im derzeitigen Zustand für das Landschaftsbild ohne größere Bedeutung. Den linear angeleg-

ten, straßenbegleitende Gehölzbestände kommt hingegen eine Bedeutung zur Eingrünung der Gewerbefläche und Abgrenzung des Straßenraums zu. Entlang der K1915 verläuft zudem ein straßenbegleitender Gehweg. Durch den Neubau des Lebensmittelmarktes in ungefähr gleicher Bauhöhe wie der Bestandsbau und die Vergrößerung des Parkplatzes wird das Landschaftsbild nicht wesentlich verändert. Durch Pflanzgebote entlang der westlichen Plangebietsgrenze wird die Ortseingrünung wiederhergestellt, die durch die Überbauung des westlichen Bereichs beansprucht wird. Zusätzlich sind Einzelbaumpflanzungen entlang der westlichen Plangebietsgrenze vorgesehen. Die straßenbegleitenden Gehölzbestände sollen soweit wie möglich erhalten oder in Form einer anderen Eingrünung wiederhergestellt werden. Insgesamt sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

#### Kultur- und Sachgüter

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich keine Denkmäler, die gemäß § 2 DSchG geschützt sind. Dennoch ist das Landesdenkmalamt bei Einzelbauvorhaben mit neuen Bodeneingriffen nach § 20 DSchG (Meldepflicht von Bodenfunden) zu informieren.

Durch die Neubebauung sind daher keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Zusammenfassend sind durch die Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die aufgeführten Schutzgüter zu erwarten.

## **6. Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel**

Die Aufstellung des Bebauungsplans entspricht dem Ziel für einen sparsamen Umgang mit Boden und für eine Gemeindeentwicklung im Sinne einer geordneten Nachverdichtung und Umnutzung von ungenutzten Flächen im Innerortsbereich. Die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich kann dadurch vermieden werden.

Zudem wirken sich die Festsetzung einer Randeingrünung sowie einer Dachbegrünung positiv auf das Lokalklima aus.

Der Bebauungsplan ermöglicht die Einrichtung von Anlagen zur regenerativen Energienutzung (Solaranlagen auf den Dachflächen).

## **7. Infrastruktur**

Für das Planungsgebiet besteht ein guter Anschluss an den lokalen Busverkehr. Bewohner des nördlich gelegenen Wohngebiets können den Nahversorgungsstandort mit dem Rad und zu Fuß gut erreichen. Das Vorhaben trägt zur Sicherung der Nahversorgung an einem etablierten Versorgungsstandort in der Gemeinde Berglen bei.

## 8. Ver- und Entsorgung

Die Energie- und Wasserversorgung des Plangebietes ist über das Leitungsnetz in den angrenzenden Straßen gesichert.

### Niederschlagswasserbewirtschaftung

Das Niederschlagswasser des bestehenden Marktes wird bisher schon in den naheliegenden Buchenbach abgeleitet.

Das Konzept für die Niederschlagswasserbewirtschaftung sieht eine getrennte Ableitung von Niederschlagswasser und die Einleitung in ein Retentionsbecken in natürlicher Erdbauweise im südlichen Bereich des Plangebiets (innerhalb der Planzeichnung mit R gekennzeichneten Fläche) mit gedrosseltem Überlauf in die Vorflut (Buchenbach) vor.

Die Herstellung der Mulden und des Regenbeckens erfolgt gemäß den einschlägigen technischen Vorschriften. Das Schmutzwasser wird direkt in den Mischwasserkanal eingeleitet. Es ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Gleichzeitig wird durch die festgesetzte extensive Dachbegrünung und die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen für offene Stellplätze sowie die Pflanzmaßnahmen ein verzögerter Abfluss des anfallenden Niederschlagswassers erreicht.

## 9. Planungsdaten

<b>Gesamtfläche Plangebiet</b>	<b>ca. 8.128 m<sup>2</sup></b>	<b>100 %</b>
davon Sondergebiet (SO)	ca. 6.291 m <sup>2</sup>	78 %
davon öffentliche Verkehrsfläche	ca. 1.837 m <sup>2</sup>	22 %

Gemeinde Berglen, den 23.06.2020  
Friedrich  
Bürgermeister

**Gemeinde Berglen**  
**Ortsteil Oppelsbohm**

**Darstellung der Umweltbelange und  
quantitative Eingriffs-Ausgleichsbilanz**

**zum Bebauungsplan**  
**Gewerbegebiet G.-F.-Händel-Straße,**  
**1.Änderung**

Auftraggeber:

**Bauunternehmung Böpple GmbH**  
Abteilung Projektentwicklung  
Christian Pötter  
Wannenäckerstraße 77  
74078 Heilbronn

Datum: 16.06.2020  
ENTWURF  
Bearbeitung: Jennifer Laier, Dipl.-Ing. Landespflege (FH)

**BLANK**  
LandschaftsArchitekten

Wiesbadener Straße 15  
70372 Stuttgart – Bad Cannstatt  
Tel. 0711 25971301

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1 Einleitung</b> .....	<b>3</b>
1.1 Aufgabenstellung.....	3
1.2 Lage, Abgrenzung und Kurzbeschreibung des Vorhabens.....	3
<b>2 Schutzstatus</b> .....	<b>6</b>
2.1 "Natura 2000"- Schutzgebiete.....	6
2.2 Schutzgebiete und Schutzkonzepte Arten/Biotope.....	6
2.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte Boden/Wasser.....	7
2.4 Artenschutz.....	7
<b>3 Beschreibung des Umweltzustands und Prognose der Auswirkungen durch die Planung</b> .....	<b>7</b>
3.1 Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	7
3.2 Pflanzen und Tiere und die biologische Vielfalt.....	8
3.3 Fläche und Boden.....	8
3.4 Wasser.....	9
3.5 Klima / Luft.....	9
3.6 Landschaft (Landschaftsbild / Erholung).....	9
3.7 Kultur- und sonstige Sachgüter.....	10
<b>4 Maßnahmen</b> .....	<b>10</b>
4.1 Artenschutz.....	10
4.2 Vermeidung und Verminderung.....	10
4.3 Bepflanzung.....	11
4.4 Genehmigungen /Befreiungen.....	11
<b>5 Quantitative Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung für festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen</b> .....	<b>12</b>
5.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	12
5.2 Schutzgüter Boden, Wasser, Klima.....	12
5.3 Schutzgut Landschaftsbild.....	13
5.4 Gesamtbilanz, Kompensation.....	13
<b>6 Literatur- und Quellenverzeichnis</b> .....	<b>14</b>

## 1 Einleitung

### 1.1 Aufgabenstellung

Die Firma Bauunternehmung Böpple GmbH plant den bestehenden Lebensmittelmarkt am Ortsrand von Oppelsbohm in der Gemeinde Berglen baulich zu erweitern bzw. durch einen Neubau zu ersetzen. Um zusätzliche Verkaufs- und Parkplatzflächen schaffen zu können, muss der bestehende Bebauungsplan auf einer Fläche von ca. 8.120 m<sup>2</sup> geändert werden.

Die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes erfolgt ohne Durchführung einer Umweltprüfung (einschließlich Umweltbericht) und ohne Eingriffs- / Ausgleichbilanzierung (Kompensationsverpflichtung) für das Gesamtvorhaben.

Davon unberührt bleibt die Verpflichtung, die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr.7 und § 1a Abs.2 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen (Abwägungspflicht). Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange hat ebenfalls zu erfolgen.

Darüber hinaus ist mit dem Vorhaben ein Eingriff von 890 m<sup>2</sup> in eine bestehende Ausgleichsmaßnahmenfläche verbunden. Für diese Teilfläche muss eine quantitative Eingriffs- / Ausgleichsbilanz erstellt werden.



Abbildung 1 Lage des Vorhabens (unmaßstäblich)  
(Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW)

### 1.2 Lage, Abgrenzung und Kurzbeschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben liegt am Ortsrand von Oppelsbohm in der Gemeinde Berglen und umfasst das Flurstück 1317 vollumfänglich sowie das Flurstück 1214 teilweise mit einer Gesamtgröße von 8.120 m<sup>2</sup>.

Das Plangebiet umfasst etwa hälftig bereits versiegelte Flächen, dazu gehören das Gebäude des bestehenden Lebensmittelmarktes, der zugehörige Parkplatz sowie die Kreisstraße 1915. Im südlichen Plangebiet befindet sich ein mit Hochstauden und Gebüsch bestehender Retentionsbereich, im westlichen Plangebiet eine Wiese mit jungen Obstgehölzen. Zwischen Straße und dem Gelände des Lebensmittelmarktes liegt ein Grünstreifen mit Gehölzbestand.

Südlich und westlich des Plangebiets befinden sich großflächig Wiesen der Talau des Buchenbachs.



Abbildung 2 Abgrenzung des Plangebiets und des Bereichs für die Eingriff-/Ausgleichsbilanz (Maßnahmenfläche Streuobstwiese) (unmaßstäblich) (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW)

Das Plangebiet liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet G.-F.-Händel-Straße“ vom 01.07.2003. Im Plangebiet sind ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE), eine öffentliche Grünfläche entlang der Georg-Friedrich-Händel-Straße, eine Straßenverkehrsfläche mit Gehweg (Georg-Friedrich-Händel-Straße – K1915), Pflanzgebote sowie zwei Flächen für Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

Die Änderung des Bebauungsplanes umfasst die Vergrößerung der Baufläche und des Parkplatzes sowie die Änderung der Zufahrt. Hierdurch entfallen die westliche Fläche für Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahmenfläche Streuobstwiese) sowie die Pflanzgebote im Bereich des Parkplatzes. Entlang der westlichen Plangebietsgrenze, im Bereich des neuen Parkplatzes sowie entlang der K1915 werden neue Pflanzgebote festgesetzt. Die Flachdächer werden extensiv begrünt. Die südliche Fläche für Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahmenfläche Retentionsbereich) bleibt in ihrer Funktion bestehen. Eine wasserrechtliche Genehmigung für eine baulichen Veränderung des bestehenden Retentionsbereichs wurde beantragt.

Der Grünstreifen mit den Gehölzbeständen zwischen K1915 und Lebensmittelmarkt wird teilweise durch die Verlegung der Zufahrt und den Ausbau der Straße beansprucht.



Abbildung 3 Rechtskräftiger Bebauungsplan



Abbildung 4 Planungsentwurf vom 16.06.2020

## 2 Schutzstatus

### 2.1 "Natura 2000"- Schutzgebiete

Im Plangebiet und in der Umgebung kommen keine Natura 2000-Gebiete (Vogelschutz, FFH-Gebiete) vor.

### 2.2 Schutzgebiete und Schutzkonzepte Arten/Biotope

Das Plangebiet ist Teil des Naturparks "Schwäbisch-Fränkischer Wald".

Der westlich Plangebietsrand, im Umfang von 185 m<sup>2</sup>, sowie die westlich und südlich angrenzenden Flächen liegen im Landschaftsschutzgebiet "Buchenbach-, Brunnbächle-, Steinaach- und Zipfelbachtal mit angrenzenden Hängen sowie Bürger Höhe". Hierfür wird ein Befreiungsantrag notwendig. Sonstige geschützte Teile von Natur und Landschaft nach §20 (2) BNatSchG sowie gesetzlich geschützte Biotope nach §30 BNatSchG oder § 33 NatSchG liegen nicht vor.

Im Plangebiet liegen keine Flächen des Biotopverbunds für Offenlandlebensräume oder Generalwildwege.



Abbildung 5 Lage des Landschaftsschutzgebietes (unmaßstäblich)

### 2.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte Boden/Wasser

Im Plangebiet befinden sich keine sonstigen festgesetzten Schutzgebiete (z.B. Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Quellschutzgebiete o.ä.) oder sonstigen Schutzobjekte (z.B. Geotope, Hochwassergefährdete Bereiche, o.ä.). Südlich des Vorhabens befindet sich das festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Buchenbachs (HQ100).

### 2.4 Artenschutz

Durch das Büro Stauss & Turni, Tübingen wurde im Jahr 2019 für die Fläche des Lebensmittelmarktes (Gebäude und Parkplatz mit Gehölzbeständen) sowie die angrenzende westliche Fläche für Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahmenfläche Streuobstwiese) eine faunistische Relevanzprüfung durchgeführt. Diese kommt zum Ergebnis, dass vertiefende Untersuchungen im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht erforderlich sind. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG zu vermeiden, ist die folgende Maßnahme zur Vermeidung und Minderung erforderlich:

Zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Tötung oder Störung von Brutvögeln sind die Gehölzrodungen im Zeitraum zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

Für eine bauliche Veränderung des bestehenden Retentionsbereichs wird eine gesonderte wasserrechtliche Genehmigung eingeholt.

## 3 Beschreibung des Umweltzustands und Prognose der Auswirkungen durch die Planung

### 3.1 Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen bestehenden Lebensmittelmarkt mit zugehörigem Parkplatz, zwei bestehenden Maßnahmenflächen sowie die K1915 mit begleitendem Grünstreifen. Nördlich und östlich grenzt die bestehende Ortsbebauung an. Von dem Plangebiet geht bereits heute eine Lärmbelastung durch den Betrieb des Lebensmittelmarktes (insbesondere Kunden- und Lieferverkehr) aus.

Die Verkehrsbelastung der K1915 lag im Jahr 2018 bei 5263 Kfz/24h mit einem Schwerlastverkehrsanteil von 3,15 %.

Die schalltechnische Untersuchung durch das Ingenieurbüro W&W Bauphysik GmbH, Leutenbach zeigt, dass der Immissionsrichtwerte für die untersuchten Betriebsstände jeweils eingehalten werden. Voraussetzung dafür ist die Einhaltung der im Gutachten berücksichtigten schalltechnischen Ausgangswerte für die technischen Anlagen sowie die Einhaltung der bauakustischen Kennwerte für den Technikraum. Der Lieferverkehr darf nur zwischen 6 und 22 Uhr erfolgen. Da die Immissionsrichtwerte an fast allen Standorten um weniger als 6 dB unterschritten werden, muss ggf. zusätzlich die geräuschliche Vorbelastung untersucht und bewertet werden. Das weitere Vorgehen wird mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt.

### 3.2 Pflanzen und Tiere und die biologische Vielfalt

Bei den im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen handelt es sich bei über der Hälfte um bereits versiegelte Flächen (Bauwerk, Straße, Parkplatz) von sehr geringer naturschutzfachlicher Bedeutung. Bei der "Maßnahmenfläche Streuobstwiese" handelt es sich nicht um eine klassische Streuobstwiese, sondern vielmehr um eine von Gräsern dominierte Wiese, die mit jungen Obstbaum-Halbstämmen und -Niedrigstämmen bestanden ist. Diesem Biotopkomplex kommt somit nur eine mittlere naturschutzfachliche Bedeutung zu. Etwas ältere Gehölzbestände aus heimischen Bäumen und Sträuchern befinden sich entlang der K1915. Die "Maßnahmenfläche Retentionsbereich" ist als Biotopkomplex mit Hochstauden und Gebüsch bestanden. Den Gehölzbeständen und dem Retentionsbereich kommt eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung zu.

Die betroffenen Lebensräume werden von typischen Tierarten des Siedlungsraums genutzt. Durch die zusätzliche Versiegelung geht eine Wiesenfläche als Lebensraum verloren. Unmittelbar angrenzend befinden sich jedoch die weiträumigen Wiesen des Buchenbachtals, die als Lebensraum unverändert zur Verfügung stehen. Zudem werden durch das Vorhaben Gehölzbestände beansprucht. Durch Pflanzmaßnahmen werden Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebietes soweit wie möglich wiederhergestellt. Die Pflanzmaßnahmen sollen mit heimischen Sträuchern und Bäumen erfolgen. Durch eine Dachbegrünung wird zusätzlich Lebensraum, insbesondere für Insekten hergestellt.

Bei Gehölzrodungen im Plangebiet kann es zu einer unbeabsichtigten Tötung oder Verletzung von Vögeln kommen. Zur Vermeidung sind daher die Rodungsarbeiten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen.

Für eine bauliche Veränderung des bestehenden Retentionsbereichs wird eine gesonderte wasserrechtliche Genehmigung eingeholt.

### 3.3 Fläche und Boden

Nach Darstellung der Bodenkarte Maßstab 1 : 50.000 liegt im Plangebiet "Auengley und Brauner Auenboden-Auengley aus Auenlehm" (Bodentyp L260) vor.

Die Bodenkarte der Bodenschätzung zeigt im Bereich des Plangebiets als Bodenart Lehm (L#2#a#2) sowie veränderte Böden. Die Grünlandzahlen sind mit 35-59 angegeben. Die Böden sind in Bezug auf die Bodenfunktionen als mittel bis hoch (Gesamtbewertung 2,83) bewertet.

Tatsächlich ist der überwiegende Teil der Böden im Plangebiet durch Baumaßnahmen und die Anlage von Grün- und Retentionsflächen bereits versiegelt oder verändert. Lediglich im Bereich der "Maßnahmenfläche Streuobstwiese" sind die Böden noch unverändert. Vorrangflächen für die Landwirtschaft gemäß Flurbilanz 2007 liegen nicht vor. Altlasten sind nicht bekannt.

Durch das Vorhaben kommt es zu einer zusätzlichen Überbauung und Versiegelung von unveränderten Flächen im Umfang von ca. 620 m<sup>2</sup>. In diesen Bereichen gehen die natürlichen Bodenfunktionen verloren. Auf den übrigen 270 m<sup>2</sup> finden Bodenmodellierungen statt.

Durch Schaffung von teilversiegelten anstelle von vollversiegelten Bereichen sowie durch fachgerechten Umgang und Wiederverwendung von Bodenmaterial können die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden vermindert werden.

### **3.4 Wasser**

In der Hydrogeologischen Karte Maßstab 1:50.000 ist für den Bereich des Plangebiets die Hydrogeologische Einheit "Altwasserablagerungen" (qAa) dargestellt. Es handelt sich dabei um eine Deckschicht mit sehr geringer bis fehlender Porendurchlässigkeit.

Natürliche Oberflächengewässer liegen innerhalb des Plangebiets nicht vor. Südlich des Vorhabens befindet sich der Buchenbach sowie Flächen, die als dessen Überschwemmungsgebiet (HQ100) festgesetzt sind.

Durch das Vorhaben kommt es zu einer zusätzlichen Versiegelung von Flächen, welche zu einem geringfügig erhöhten Oberflächenabfluss und einer Reduktion der Grundwasserneubildung führt. Die Entwässerung der zusätzlich versiegelten Flächen soll über das bestehende Entwässerungs- und Rückhaltesystem erfolgen. Für eine bauliche Veränderung des bestehenden Retentionsbereichs wird eine gesonderte wasserrechtliche Genehmigung eingeholt. Durch Teilversiegelung von Flächen sowie durch Dachbegrünung kann die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser zusätzlich vermindert werden.

### **3.5 Klima / Luft**

Im Klimaatlas der Region Stuttgart ist das Plangebiet als Kaltluftentstehungsgebiet, als Kaltluftammelgebiet sowie auch als Bodeninversionsgefährdetes Gebiet dargestellt. Die angrenzenden Siedlungsflächen sind durchgrünt (Klimatop "Gartenstadt").

Durch die zusätzliche Versiegelung gehen kaltluftproduzierende Freiflächen verloren. Hinsichtlich der Wirkungen für die angrenzende Siedlung sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, da diese weder siedlungsklimatisch noch lufthygienisch belastet sind.

Durch die Erhaltung und Neupflanzung von Gehölzen sowie eine Dachbegrünung können kleinklimatische Beeinträchtigungen, die durch Versiegelung entstehen (z.B. höhere Durchschnittstemperaturen, geringere Luftfeuchtigkeit) im Plangebiets weitgehend gemindert werden. Bau- und betriebsbedingte Schadstoffimmissionen sind in nicht nennenswertem Umfang zu erwarten, so dass sich auch hierbei hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen keine Erheblichkeit feststellen lässt. Insgesamt sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten.

### **3.6 Landschaft (Landschaftsbild / Erholung)**

Der Ortsteil Oppelsbohm, als Hauptort der Gemeinde Berglen liegt in Tallage am Buchenbach auf ca. 300 m NHN, umgeben von Streuobstwiesen, Äcker, Wiesen und Waldflächen. Insgesamt handelt es sich um eine strukturreiche Landschaft mit reliefiertem Gelände und kleinflächiger, verschiedenartiger Nutzungen.

Das Plangebiet selbst liegt am Ortseingang an der K1915 und ist durch die bestehende Bebauung (Lebensmittelmarkt, Parkplatz) anthropogen geprägt. Die Gehölzbestände im Be-

reich der "Maßnahmenfläche Streuobstwiese" sind noch jung und im derzeitigen Zustand für das Landschaftsbild ohne größere Bedeutung. Den linear angelegten, straßenbegleitende Gehölzbestände kommt hingegen eine Bedeutung zur Eingrünung der Gewerbefläche und Abgrenzung des Straßenraums zu. Entlang der K1915 verläuft zudem ein straßenbegleitender Radweg.

Durch den Neubau des Lebensmittelmarktes in ungefähr gleicher Bauhöhe wie der Bestandsbau und die Vergrößerung des Parkplatzes wird das Landschaftsbild nicht wesentlich verändert. Durch eine Dachbegrünung kann gegenüber dem bestehenden Zustand eine verbesserte Einbindung des Gebäudes in die Landschaft erreicht werden. Durch Pflanzgebote entlang der westlichen Plangebietsgrenze wird die Ortseingrünung wiederhergestellt, die durch die Überbauung der "Maßnahmenfläche Streuobstwiese" beansprucht wird. Die Pflanzung soll aus heimischen Sträuchern als freiwachsende Hecke erfolgen. Zusätzlich sind Einzelbaumpflanzungen mit höherwüchsigen Bäumen entlang der westlichen Plangebietsgrenze vorgesehen. Die straßenbegleitenden Gehölzbestände sollen soweit wie möglich erhalten oder in Form einer anderen Eingrünung wiederhergestellt werden. Insgesamt sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

### **3.7 Kultur- und sonstige Sachgüter**

Für das Plangebiet gibt keine Hinweise auf das Vorliegen von Kultur- oder sonstiger Sachgüter, die bei der Planung zu berücksichtigen sind.

## **4 Maßnahmen**

### **4.1 Artenschutz**

Um erhebliche Beeinträchtigungen, im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG zu vermeiden, müssen artspezifische Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen getroffen werden:

- Rodung der Gehölzbestände zwischen Anfang Oktober und Ende Februar

### **4.2 Vermeidung und Verminderung**

Zur Vermeidung und Verminderung von negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter sollen folgende Maßnahmen berücksichtigt werden (Stichworte):

- Teilversiegelung von Flächen, Verwendung wasserdurchlässiger Beläge
- Soweit möglich Erhalt der Gehölzstrukturen an der K1915 (ggf. Sicherung durch Schutzmaßnahmen im Baubetrieb) bzw. Wiederherstellung einer Eingrünung (Parkplatz, Gebäude)
- Durchgrünung mit Gehölzstrukturen sowie Dachbegrünung (Pflanzgebote)
- Eingrünung des Plangebiets im Westen durch eine freiwachsende Hecke und Einzelbäume (Pflanzgebote), Wiederherstellung der Ortseingrünung
- Fachgerechten Umgang und Wiederverwendung von Bodenmaterial

Zusätzlich werden die folgenden bauökologische Maßnahmen zum Artenschutz empfohlen (Stichworte):

- Verwendung vogelfreundlicher Verglasungen
- Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung
- Schaffung von Nistplätzen und Quartieren an Gebäuden (z.B. durch Niststeine, geeignete Verschalungen, Einflugmöglichkeiten, o.ä.)

### 4.3 Bepflanzung

Für die Pflanzmaßnahmen sollen gebietsheimische, standortgerechte bzw. klimageeignete Gehölze verwendet werden. Folgende Gehölze werden empfohlen:

#### Bäume

Pflanzqualität: Hochstämme oder Stammbüsche, mind. 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16-18 cm.

#### Eingrünung:

Acer platanoides	Spitzahorn
Tilia cordata	Winterlinde

#### Parkplatz:

Acer campestre	Feldahorn
Sorbus aucuparia	Vogelbeere

#### Sträucher

Pflanzqualität: mind. 2x verpflanzte Sträucher 60-100 cm.

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

### 4.4 Genehmigungen /Befreiungen

Für eine bauliche Veränderung des bestehenden Retentionsbereichs wird eine gesonderte wasserrechtliche Genehmigung eingeholt.

Für den westlichen Teil des Plangebiets ist eine Befreiung nach §67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Festsetzungen der Landschaftsschutzverordnung einzuholen.

## **5 Quantitative Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung für festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen**

### **5.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen**

#### **5.1.1 Bewertungsmethodik**

Die Abgrenzung und Bestimmung der Bestandsbiotoptypen für den zu bilanzierenden Teil des Plangebiets (Maßnahmenfläche Streuobstwiese, 890 m<sup>2</sup>) wurde anhand des rechtskräftigen Bebauungsplanes und des bestehenden Grünordnungsplans durchgeführt. Bei der Bestimmung der Biotoptypen für die Planung wurde der aktuelle Bebauungsplanentwurf zugrunde gelegt. Bei der Zuordnung der Biotoptypen wurde der Schlüssel der LUBW sowie die Kartieranleitung der Offenland-Biotopkartierung berücksichtigt. Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt nach der Ökokontoverordnung, deren Bewertungsansatz auf den Empfehlungen der LUBW beruht. Die Bewertung des Bestands erfolgt nach dem Feinmodul. Für die Planungssituation wurde das Planungsmodul verwendet.

#### **5.1.2 Eingriff-Ausgleichsbilanzierung**

Die Berechnung erfolgt in Tabellenform in Anlage 1.

In der Bestandsbewertung wurde der Zielbiotyp 45.40b Streuobstwiese auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41. Fettwiese mittlerer Standorte) zugrunde gelegt. Zum Ausgleich des Zeitverlusts wird für die Bestandsbewertung ein Faktor von 1,5 angesetzt.

In der Planung wurden das geplante Gebüsch bzw. die geplante Feldhecke aus heimischen Sträuchern mit einem Abschlag bewertet, da zu erwarten ist, dass diese aufgrund seiner Lage am Parkplatz anthropogenen Einflüssen ausgesetzt ist.

Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen entsteht ein Defizit von 18.843 Punkten.

### **5.2 Schutzgüter Boden, Wasser, Klima**

#### **5.2.1 Bewertungsmethodik**

Die Bewertung des Schutzguts Boden erfolgt nach der Ökokontoverordnung, deren Bewertungsansatz auf dem Leitfaden der LUBW „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – Bodenschutz 24“ beruht. Der Boden wird anhand seiner Funktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“, „Filter und Puffer für Schadstoffe“ und „Standort für die natürliche Vegetation“ bewertet.

Die Eingriffe ins Schutzgut „Grundwasser“ werden entsprechend durch die Bewertung des Schutzgutes Boden abgedeckt (ÖKVO Teil 3, Berechnung Tabelle in Anlage 1).

Die Größe des Vorhabens hat keinen relevanten Einfluss auf das Schutzgut Klima.

#### **5.2.2 Eingriff-Ausgleichsbilanzierung**

Die Berechnung erfolgt in Tabellenform in der Anlage 1.

Von der gesamten zu bilanzierenden Eingriffsfläche von 890 m<sup>2</sup> werden ca. 310 m<sup>2</sup> vollversiegelt und 310 m<sup>2</sup> teilversiegelt. Ca. 270 m<sup>2</sup> bleiben nach den Baumaßnahmen als unversiegelte Flächen erhalten, werden jedoch durch Modenmodellierungen verändert.

Durch die Versiegelung und Veränderung von Böden entsteht ein Defizit von 7.460 Ökopunkten.

### **5.3 Schutzgut Landschaftsbild**

Durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hat das Vorhaben keinen relevanten Einfluss auf das Schutzgut Landschaftsbild.

### **5.4 Gesamtbilanz, Kompensation**

Durch das Vorhaben entsteht ein Eingriff in die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden, und Wasser. Das Gesamtdefizit beträgt 26.303 Ökopunkte.

Die Kompensation von 8.019 Ökopunkten erfolgt über die verpflichtende Anlage einer Dachbegrünung auf dem Gebäude des Lebensmittelmarktes auf Flurstück 1317. Auf dem bestehenden Gebäude ist bislang keine Dachbegrünung vorhanden. Detaillierte Angaben sind dem Maßnahmenblatt K1 in der Anlage zu entnehmen.

Das verbleibende Defizit von 18.282 Punkten wird über das Ökokonto der Gemeinde Berglen ausgeglichen. Hierzu wird die bereits 2019 umgesetzte Maßnahme "Umwandlung Obstplantage" im Teilort Öschelbronn auf den Flurstücken 902/0, 905/1 sowie 905/2 herangezogen.

## 6 Literatur- und Quellenverzeichnis

- [1] ARP-ArchitektenPartnerschaft Stuttgart Gbr (2020): Bebauungsplanentwurf "Gewerbegebiet G.-F.-Händel-Straße", 1. Änderung, Stand 16.06.2020
- [2] Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- [3] Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (2011): Freizeitkarten Baden-Württemberg 1:25'000, Karten-DVD, 2011
- [4] Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (2018): Kartenviewer, Bodenkarte 1 : 50.000 (BK 50), Online im Internet: <http://maps.lgrb-bw.de>, Informationsstand 11.11.2019
- [5] Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (2016): Bodenkarte der Bodenschätzung, Gemeinde Berglen, Digitale Daten, Informationsstand 2016
- [6] Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (2018): Kartenviewer, Hydrogeologische Karte 1 : 50.000 (HK50), Online im Internet: <http://maps.lgrb-bw.de>, Informationsstand 27.11.2019
- [7] Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg LUBW (2019): Daten- und Kartendienst: Geobasisdaten, Online im Internet: <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/home/welcome.xhtml>, Informationsstand 25.09.2019
- [8] Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg LUBW (2019): Daten- und Kartendienst: Wasser, Online im Internet: <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/home/welcome.xhtml>, Informationsstand 25.09.2019
- [9] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Stand Dezember 2012, Karlsruhe
- [10] Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (2005): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung, Karlsruhe, abgestimmte Fassung August 2005
- [11] Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (2009): Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten, Karlsruhe 2009
- [12] Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (2016): Kartieranleitung Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg, Karlsruhe März 2016
- [13] Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg LfU (2000): Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Karlsruhe 2000
- [14] Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg LfU (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung (Teil A: Bewertungsmodell), Karlsruhe, Oktober 2005, aktualisiert durch Prof. Dr. C. Küpfer, Stand Mai 2016
- [15] Ortsbegehung vom 11.08.2019
- [16] Rems-Murr-Kreis (2020): Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren "Gewerbegebiet G.-F.-Händel-Straße, 1. Änderung", Berglen vom 10.02.2020
- [17] Stauss & Turni (2019): Gemeinde Berglen – Oppelsbohm, Bebauungsplan "Gewerbegebiet Georg-Friedrich-Händel-Straße", 1. Änderung, Faunistische Relevanzprüfung, Stand 22.10.2019

- [18] Straßenverkehrszentrale Baden-Württemberg (2019): Verkehrszählung 2018, Online im Internet: <http://www.svz-bw.de/verkehrszaehlung.html>. Informationsstand 27.11.2019
- [19] Verband Region Stuttgart (2008): Klimaatlas Region Stuttgart, Geoinformationen Klimatope und Planungshinweise, Online im Internet: <https://www.region-stuttgart.org/information-und-download/geoinformationen/>, Informationsstand 27.11.2019
- [20] Verband Region Stuttgart: Regionalplan Region Stuttgart 2009
- [21] Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO) vom 19. Dezember 2010
- [22] W & W Bauphysik GmbH (2020): Bebauungsplan „G.-F.-Händel-Straße, 1. Änderung“ in Berglen-Oppelsbohm, Untersuchung der Schallimmissionen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, Stand 13.02.2020

Ermittlung des Kompensationsbedarfes nach ÖKVD 2010									
Projekt: BP Gewerbegebiet G.-F.-Händel-Straße, 1.Änd.									
Biototyp nach LUBW		Grundwert	Faktor	Biotopbewertung	Fläche in m <sup>2</sup> /Jahre /STU in cm		Biotopwert		Differenz Wertpunkte
Typ-Nr.	Bezeichnung	/m <sup>2</sup>		/m <sup>2</sup>	vorher	nachher	vorher	nachher	
1	2	3	4	5	6	7	Sp.5 x Sp. 6	Sp.6 x Sp. 7	Sp.8 - Sp. 9
<b>1. Bestand vor dem Eingriff</b>									
45.40b	Streuobstbestand auf mittelhohen Biototypen (33.41 Fettwiese mittlerer Standorte) einschließlich Zeitverlust für Ausgleich (Faktor 1,5)	19	1,5	29	890		25.365		
Summe StU = xxxx cm (wird in Sp 6 angegeben)					890		25.365		
Summe Bestand					890		25.365		

Ermittlung des Kompensationsbedarfes nach ÖKVD 2010									
Projekt: BP Gewerbegebiet G.-F.-Händel-Straße, 1.Änd.									
Biototyp nach LUBW		Grundwert	Faktor	Biotopbewertung	Fläche in m <sup>2</sup> /STU in cm		Biotopwert		Differenz Wertpunkte
Typ-Nr.	Bezeichnung	/m <sup>2</sup>		/m <sup>2</sup>	vorher	nachher	vorher	nachher	
1	2	3	4	5	6	7	Sp.5 x Sp. 6	Sp.6 x Sp. 7	Sp.8 - Sp. 9
<b>2. Zustand nach dem Eingriff</b>									
<i>Sondergebiet</i>									
60.21	Versiegelte Straße (0,45)	1	1	1		310		310	
60.22	Gepflasterter Parkplatz (0,45)	1	1	1		310		310	
<i>Freifläche (0,1):</i>									
33.80	Zierrasen, Bodendecker	4	1	4		30		120	
42.20	Gebüsch mittlerer Standorte	14	0,75	10,5		40		420	
<i>Maßnahmenfläche Retention</i>									
41.22/42.20	Feldhecke mittlerer Standorte (2-reihig) und Gebüsch	14	0,75	10,5		75		788	
35.63/22.63	Ausdauernde Ruderalvegetation, mit Trockengraben	11	1	11		125		1.375	
<i>Einzelbäume auf geringwertigen Biototypen</i>									
45.30a	5 Stück StU (Zielwert) je ca. 80 cm	8	1	8		400		3.200	
Summe StU = xxxx cm (wird in Sp 6 angegeben)									
Summe nach Eingriff					890		6.523		

Überschuß Schutzgut Arten / Biotope	-18.843
Defizit Schutzgut Boden	-7.460
Defizit gesamt	-26.303

3. Kompensationsmaßnahmen			Wertpunkte
Mass.-Nr.	Bezeichnung		
	Dachbegrünung		8.019
	Maßnahmen Ökokonto		18.284
Summe Kompensationsmaßnahmen			26.303

Ermittlung des Kompensationsbedarfes nach ÖKVO 2010 / Bodenschutz 24 LUBW										
Projekt: BP Gewerbegebiet G.-F.-Händel-Straße, 1.Änd.										
Boden nach Arbeitshilfe Bodenschutz 24 LUBW										
Flurst. Nr.	Fläche	KLZ	KLA	AKIWAS	FIPU	NATBOD	WvE	Fläche in m <sup>2</sup>	BWE	Ökopunkte
1		2	3	4	5	6	7	8	9	9
<b>1. Bestand vor dem Eingriff</b>										
FtsK 1317		L#2#a#2	35-59	3,0	2,5	3,0	2,83	890	2.522	10.087
								890		
<b>Summe Bestand</b>									<b>10.087</b>	
<b>2. Zustand nach dem Eingriff</b>										
				0,0	0,0	0,0	0,00	310	0	0
				1,0	1,0	0,0	0,67	310	207	827
				1,0	2,0	2,0	1,67	270	450	1.800
								890		
<b>Summe nach Eingriff</b>									<b>2.627</b>	
<b>Defizit nach Eingriff</b>									<b>-7.460</b>	

- KLZ = Klassenzeichen
- KLA = Boden oder Grünlandzahl
- AKIWAS = Bodenfunktion Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
- FIPU = Bodenfunktion Filter- und Puffer für Schadstoffe
- NATBOD = Bodenfunktion natürliche Bodenfruchtbarkeit
- WvE = Wertstufe vor dem Eingriff
- BWE = Bodenwerteinheiten
- Ökopunkte = Wertstufe \* Faktor 4

Bewertungsklassen	Funktionserfüllung
0	keine (versiegelt)
1	gering
2	mittel
3	hoch
4	sehr hoch

Maßnahmenblatt		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>Bebauungsplan Hanfäcker Berglen - Oppelsbohm</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Bauunternehmung Böpple GmbH</i>	<b>Maßnahmenkonzept-Nr.</b> <b>K1</b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> <b>Anlage Dachbegrünung</b>		<b>Maßnahmenart</b> <i>V Vermeidungsmaßnahme</i> <b>K Kompensationsmaßnahme</b> <i>E Ersatzmaßnahme</i> <i>G Gestaltungsmaßnahme</i> <i>W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht)</i> <i>Zusatzindex</i> <i>FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsiche- rung</i> <i>CEF funktionserhaltende Maßnahme</i> <i>FCS Maßnahme zur Sicherung eines güns- tigen Erhaltungszustandes</i>
Anlage zum Bebauungsplan GE G.-F.-Händel-Straße, 1. Änderung – K1 Anlage Dachbegrünung Eigentümer: TEMCO Vermögensverwaltungs-GmbH, Im Greut 49, 73770 Denkendorf		
<b>Lage des Maßnahmenraums</b> <i>Gemarkung Berglen – Oppelsbohm</i> Flurstücke Nr. 1317		
<b>Begründung der Maßnahme</b>		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt      Eingriff in Schutzgut Arten / Biotope und Boden/Wasser Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
<b>Maßnahmenbeschreibung</b>		
<p>Auf einer Fläche von 1.253 m<sup>2</sup> wird eine extensive Dachbegrünung mit mindestens 12 cm Substratschicht angelegt.</p> <p>Die Anssat erfolgt mit einer Saatgutmischung aus 50% Gräser und 50% Blumen (z.B. von Rieger-Hoffmann) mit je 2g/m<sup>2</sup>. Um eine schnellere Begrünung zu erreichen, erfolgt eine Beisat mit Sedumsprossen (25g/m<sup>2</sup>).</p> <p>Die Maßnahmenfläche ist dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.</p> <p>Rechnerische Aufwertung nach ÖKVO:</p> <p style="padding-left: 40px;">Schutzgut Arten / Biotope: 1.253 m<sup>2</sup> x 4 Punkte = 5.012 Punkte  Schutzgut Boden: 1.253 m<sup>2</sup> x 0,6 Punkte x 4 Punkte = 3.007 Punkte</p> <p style="padding-left: 40px;"><b>Summe Ökopunkte: 8.019 Punkte</b></p>		

Maßnahmenblatt		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan Hanfäcker Berglen - Oppelsbohm	<b>Vorhabenträger</b> Bauunternehmung Böpple GmbH	<b>Maßnahmenkonzept-Nr.</b> <b>K1</b>

**Übersichtskarte Maßnahmen:**



**Begrünung des Flachdachs (überbaubare Grundstücksfläche) zu 70%**  
**Baufläche 100%: 1.790 m<sup>2</sup>**  
**Baufläche 70%: 1.253 m<sup>2</sup>**

## Anlage 4

### Gemeinde Berglen

#### Bebauungsplan „Gewerbegebiet G.-F.-Händel-Straße, 1. Änderung“

#### Anregungen der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 07.01.2020 bis 07.02.2020 statt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurde von insgesamt 1 Beteiligten Anregungen vorgebracht.

Behörden u. sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
Beteiligter Nr. 1	28.01.20	<p>Wenn auch grundsätzlich Einiges an dem o.g. Plan und dem Vorhaben der Firma Netto Marken-Discount AG &amp; Co. KG positiv scheint, lege ich in folgenden Punkten Widersprüche ein:</p> <p><u>Vorbemerkung:</u> Eine Vergrößerung dem Grunde nach ist aktuell nur sehr bedingt nachvollziehbar. Als regelmäßiger Nutzer sind mir die dargelegten Begründungen eher suspekt als nachvollziehbar. Es geht hauptsächlich doch um Steigerung des Umsatzes, und dafür ist maßgeblich der produzierte Bevölkerungszuwachs aus dem aktuellen Bergleener Bauboom verantwortlich, also eine weitere negative Auswirkung der Politik der letzten Jahre.</p>	<b>Kenntnisnahme.</b>
		<p><u>Eingriffe in die Natur:</u> Die früher auferlegten naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für den bestehenden Markt wurden nach meiner Kenntnis nicht annähernd mangelfrei umgesetzt. Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass dies künftig besser werden sollte. Sofern die Gemeinde Berglen hierfür, etwa via eigenes Ökopunktkonto die Gewähr übernehmen sollte, wäre zumindest eher darauf zu vertrauen, dass Fauna und Flora nicht zu kurz kommen. Weiter scheint auf der Erweiterungsfläche ein</p>	

<p>Landschaftsschutzgebiet zu bestehen. Das einschlägige Schild, das bis zum provisorischen Verkehrsampelprojekt dort vor einigen Jahren stand, liegt weiterhin vor Ort am Boden. Die Sache ist doch recht undurchsichtig und verlangt nach Aufklärung. Dokumentationsfotos liegen hier vor.</p>	<p>der Naturschutzbehörde ein Ausgleich für diese Eingriffe vorgenommen.</p> <p>Das berechnete Gesamtdefizit beträgt 26.000 Ökopunkte. Hieraus können 8.000 Ökopunkte über die Festsetzung einer Dachbegrünung im Bebauungsplan ausgeglichen werden. Das restliche Defizit wird über das Ökokonto der Gemeinde Berglen ausgeglichen und im Bebauungsplan festgesetzt.</p>
<p><u>Versiegelung:</u> Durch eine vergrößerte Dach- und Parkfläche wird mehr Fläche versiegelt. Zwar dürften wohl auch hier Maßnahmen vorgesehen oder auferlegt werden, um dem zu begegnen. Dennoch wird die vom Grundstück neu abfließende Regenwassermenge unwiederbringlich der Versickerung verloren gehen und letztlich zu höherem Abfluss im Buchenbach sorgen. In Verbindung mit all den anderen Baumaßnahmen der letzten Jahre führt dies zu deutlich höheren Wassermengen. Da wir in Berglen nicht im luftleeren Raum schweben sondern auch Nachbarn haben, sollte klar sein, dass dies zu deren Nachteil führt. Speziell in Winnenden und Leutenbach gibt es viele Anlieger, die ohnehin schon unter Hochwasser leiden. Als vor langer Zeit über ein Rückhalteprojekt gesprochen wurde, an welchem die genannten Gemeinden sicher weiterhin großes Interesse haben dürften, hat sich Berglen angesichts des Nutzen-Kosten-Verhältnisses zurück gezogen. Mehr Regenwasser im Bach abzuleiten ist ein zumindest unfreundlicher Akt den Untertägern gegenüber und daher nicht förderlich. Dies ist natürlich ein grundsätzliches Problem, das aber an dieser Stelle mindestens einmal aktenkundig werden soll.</p>	<p><b>Berücksichtigung.</b> Gemäß Wasserhaushaltsgesetz soll das Niederschlagswasser ortsnah beseitigt bzw. versickert werden. Zudem wird eine Ableitung bzw. Behandlung von Niederschlagswasser durch die gesplittete Abwassergebühr direkt in einen Vorfluter favorisiert. Das Niederschlagswasser des bestehenden Marktes wird bisher schon in den naheliegenden Buchenbach abgeleitet. Daran soll auch bei der Neuplanung festgehalten werden. Zur Vermeidung von Abflussspitzen und zur Verbesserung der Abwassergüte ist eine Dachbegrünung und bei den Parkplätzen ein Ökopflaster (Pflaster mit Rasenfuge) geplant. Das Entwässerungskonzept sieht vor, dass das Dachflächenwasser über ein Rückhaltebecken (in Erdbauweise auf der südlich gelegenen Wiese gedrosselt in den Buchenbach abzuleiten ist. Das auf der Fahrbahn und den Parkierungsflächen anfallende Niederschlagswasser wird breitflächig über ein Muldensystem ebenfalls</p>

			<p>in das Rückhaltebecken entwässert, zurückgehalten und gedrosselt in den Buchenbach abgeleitet. Die Herstellung der Mulden und des Regenbeckens erfolgt gem. den einschlägigen technischen Vorschriften.</p> <p>Das Schmutzwasser ist dem Mischwasserkanal zu zuleiten. Es ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.</p>
		<p><u>Positives:</u> Es sei gewürdigt, dass das Vorhaben auch positive Aspekte hat. Die Einführung von Elternparkplätzen und die Erhöhung von Radstellplätzen sind sehr zu begrüßen. Ebenso wie auch die grundsätzliche Bereitschaft, einen Lebensmittelmarkt in den Berglen zu erhalten.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p>

Aufgestellt; Stuttgart, 23.06.2020  
ARP

**Gemeinde Berglen  
- Ortsteil Oppelsbohm**

**Bebauungsplan  
„Gewerbegebiet G.-F.-Händel-Straße, 1. Änderung“**

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 19.12.2019 und der Frist von einem Monat gemäß § 4 Abs. 1 BauGB um Stellungnahme gebeten.

Über die Stellungnahmen der Behörden wird im Folgenden berichtet:

Behörden u. sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS)	08.01.20	Gegen den o. g. Bebauungsplan erheben wir keine Einwände.	<b>Kenntnisnahme.</b>
Syna GmbH	09.01.20	Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan bestehen von unserer Seite aus keine Bedenken.  Auf Kabelverlegungen, die durch das Bauvorhaben bzw. durch eine Leistungserhöhung kurzfristig ausgelöst werden, die uns zum jetzigen Zeitpunkt nicht angekündigt sind und deshalb in unseren Planungen noch nicht berücksichtigt sein können, möchten wir hinweisen.  Innerhalb des Plangebietes sind Energiekabel der Syna GmbH verlegt. Die derzeitige Lage der Kabelstrecken finden sie unter <a href="http://www.syna.de">www.syna.de</a> (→ Über Syna → Planauskunft).	<b>Kenntnisnahme.</b> Ein entsprechender Hinweis wurde im Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.
Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW)	14.01.20	Im betreffenden Plangebiet befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW. Unsere Stellungnahme sowie einen Übersichtslageplan erhalten Sie in der Anlage. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren!	<b>Kenntnisnahme.</b>
Verband Region Stuttgart	15.01.20	Nachdem für eine abschließende regionalplanerische Prüfung eine Konkretisierung des Bebauungsplans erforderlich ist,	<b>Kenntnisnahme.</b>

nehmen wir zum vorgelegten Entwurf zunächst aus Sicht der Geschäftsstelle Stellung. Eine abschließende Stellungnahme erfolgt im weiteren Verfahren und auf der Grundlage einer Beschlussfassung im Planungsausschuss der Regionalversammlung.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines bestehenden Lebensmittelmarktes geschaffen werden. Hierzu ist die Festsetzung eines entsprechenden Sondergebietes vorgesehen. Die Verkaufsfläche soll von derzeit rd. 820 m<sup>2</sup> auf zukünftig rd. 1.100 m<sup>2</sup> vergrößert werden.

Bei dem erweiterten Lebensmittelmarkt handelt es sich damit um einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb, der in der Gemeinde Berglen nach den Vorgaben des Regionalplans zulässig ist, wenn er ausschließlich der örtlichen Grundversorgung dient und keine schädlichen Auswirkungen insbesondere auf die wohnortnahe Versorgung auch in benachbarten Gemeinden zu erwarten sind (Plansatz 2.4.3.2.2 (Z) Abs. 4).

Bei einem Lebensmittelmarkt handelt es sich zunächst prinzipiell um ein Vorhaben der Grundversorgung, die im Wesentlichen die Sortimente Nahrungs- und Genussmittel (einschließlich Getränke) sowie Drogerieartikel umfasst. Sicherzustellen ist, dass andere, über die Grundversorgung hinausgehende Sortimente auf höchstens 10 % der Verkaufsfläche begrenzt werden.

Im Hinblick auf die weiteren Vorgaben zu Abstimmung auf die örtliche Versorgung und Auswirkungen des Vorhabens (Kongruenzgebot bzw. Beeinträchtungsverbot) kommt das vorliegende Einzelhandelsgutachten zum Ergebnis, dass sowohl das Kongruenzgebot als auch das Beeinträchtungsverbot eingehalten werden können.

Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass rd. 96 % des voraussichtlichen Umsatzes aus Kaufkraft aus der Gemeinde Berglen erzielt werden kann. Der Schwellenwert des Kongruenzgebotes von 70 % wird entsprechend eingehalten. Durch

		<p>das geplante Vorhaben hervorgerufene Umsatzverlagerungen werden nur in sehr geringem Umfang von unter 1 % erwartet. Der Schwellenwert des Beeinträchtigungsverbots von 10 % wird damit ebenfalls eingehalten.</p> <p>Die regionalplanerischen Vorgaben für die Zulässigkeit für großflächigen Einzelhandel der Grundversorgung können damit eingehalten werden.</p> <p>In den Festsetzungen des Bebauungsplans ist der im Rahmen der Wirkungsanalyse als verträglich bewertete Verkaufsflächenumfang sowie die Begrenzung auf die o.g. Sortimente der Grundversorgung konkret festzusetzen. Darüber hinaus gehende Sortimente sind auf 10 % der Verkaufsfläche zu begrenzen.</p> <p>Sobald ein weiter ausgearbeiteter und konkretisierter Bebauungsplanentwurf vorliegt, werden wir die Unterlagen entsprechend prüfen und dem Planungsausschuss der Regionalversammlung zur Beschlussfassung einer Stellungnahme vorlegen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir bieten Ihnen zudem an, den konkretisierten Bebauungsplanentwurf vor Eintritt in weitere formale Verfahrensschritte vorab im Hinblick auf die Vorgaben des Regionalplans zu prüfen und mit Ihnen abzustimmen.</p>	<p><b>Berücksichtigung.</b> Im Textteil des Bebauungsplans wurde eine entsprechende Festsetzung aufgenommen.</p>
HWK Stuttgart	22.01.20	Keine Bedenken oder Anregungen.	<b>Kenntnisnahme.</b>
Unitymedia BW GmbH	22.01.20	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	<b>Kenntnisnahme.</b>
Deutsche Telekom Technik GmbH	25.01.20	<p>In dem Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan ersichtlich sind.</p> <p>Diese Telekommunikationslinien können nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kosten- und Zeitaufwand verlegt werden. Für die Verlegung der Telekommunikationslinie benötigen wir nach Fertigstellung der neuen Trasse sechs Monate.</p> <p>Wir bitten Sie daher, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Ein entsprechender Hinweis wurde im Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.</p>

		<p>anzupassen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>Auch während der Baumaßnahme müssen der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien, gewährleistet bleiben.</p> <p>Neue Maßnahmen welche für die Baumaßnahme bedeutsam sein könnten, sind von der Telekom in dem Ausbaubereich zurzeit nicht beabsichtigt oder eingeleitet. Wir bitten daher beim Verkauf der Erweiterungsfläche um die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut zu bewirken:</p> <p>"Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung."</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweikkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	
Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	03.02.20	<p><u>Geotechnik</u></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechni-</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde im Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.</p>

	<p>schen Hinweise in den Bebauungsplan:  Nach dem geologischen Basisdatensatz des LGRB befindet sich das Plangebiet im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Mittelkeuper, frühere Bezeichnung: Gipskeuper), die von holozänem Auenlehm unbekannter Mächtigkeit überlagert werden.  Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen.  Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.  Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><u>Grundwasser</u>  Das Planungsvorhaben liegt außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasser- und Quellenschutzgebieten. Im Bereich des Planungsvorhabens ist mit zementangreifendem Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine zu rechnen.  Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vor-</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p>
--	---	------------------------------

		<p>zubringen.</p> <p><b>Bergbau</b> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p><b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p>
IHK Bezirkskammer Ems-Murr	05.02.20	<p>Keine Bedenken oder Einwände.</p> <p>Für Informationen über den weiteren Verlauf der Planungen sind wir Ihnen dankbar.</p>	<b>Kenntnisnahme.</b>
Landratsamt Rems-Murr-Kreis	10.02.20	<p><b>1. Amt für Umweltschutz</b></p> <p><b>Naturschutz und Landschaftspflege</b> Eine abschließende Stellungnahme ist zum jetzigen Planungsstand nicht möglich.</p> <p>Ein Umweltbericht ist aufgrund des Verfahrens zwar nicht zu erstellen, eine landschaftsgerechte Eingrünung vor allem hinsichtlich des Übergangs zum Landschaftsschutzgebiet ist dennoch zwingend erforderlich. Die vorgelegte Planung ist in dieser Hinsicht ungenügend.</p> <p>Teile der Planung betreffen das Landschaftsschutzgebiet "Buchenbach-, Brunnbächle-, Steinach- und Zifelbach-</p>	<p><b>Berücksichtigung.</b> Im Bebauungsplan sind Strauchpflanzungen festgesetzt. Diese erfolgen nicht nur aus ortsgestalterischen Gründen, sondern auch aufgrund der unter kleinklimatischen und lufthygienischen Aspekten positiv zu bewertenden Wirkung der Gehölze.</p> <p>Gleichzeitig dient es dem Ziel im Westen des Plangebiets eine Randeingrünung des Gesamtgebiets bzw. bestehenden Landschaftsschutzgebiet zu schaffen. Zudem kann die Begrünung auch als Lebensraum für die Tierwelt dienen.</p> <p><b>Berücksichtigung.</b> Ein Antrag wurde vor dem Auslegungsbe-</p>

tal mit angrenzenden Hängen sowie Bürger Höhe". Ein Antrag auf Feststellung einer Befreiungslage von den Bestimmungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist zu stellen.

Auf dem Flst. 1317 liegen Ausgleichsmaßnahmen des bisher gültigen Bebauungsplanes. Da diese baulich in Anspruch genommen werden muss der Ausgleich an anderer Stelle erbracht werden. Zum Ausgleich des Zeitverlustes ist der Faktor 1,5 anzuwenden.

Die in der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung genannte Minimierungsmaßnahme (Rodung der Gehölze nur von Oktober bis Februar) ist verbindlich umzusetzen.

#### Immissionsschutz

Unter Nummer 4 "Umweltbelange" wird aufgeführt, dass die zu erwartenden Lärmemissionen gutachterlich zu untersuchen sind. Da sich nördlich des Plangebietes ein Allgemeines Wohngebiet befindet, wird dieses Vorgehen ausdrücklich begrüßt.

Eine abschließende Stellungnahme kann erst mit vorliegender Schallimmissionsprognose abgegeben werden.

#### Grundwasserschutz

Es bestehen keine Bedenken.

schluss gestellt.

#### **Berücksichtigung.**

Durch den Bebauungsplan entsteht ein Eingriff in die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden, und Wasser. Das Gesamtdefizit beträgt 26.000 Ökopunkte. Hieraus können 8.000 Ökopunkte über die Festsetzung der Dachbegrünung im Bebauungsplan ausgeglichen werden. Das restliche Defizit wird über das Ökokonto der Gemeinde Berglen ausgeglichen und im Bebauungsplan festgesetzt.

#### **Berücksichtigung.**

Ein entsprechender Hinweis wurde im Textteil des Bebauungsplans aufgenommen. Auf die Bauzeitenbeschränkungen gemäß der faunistischen Relevanzprüfung (Stauss & Turni vom 22.10.2019) wird im Textteil des Bebauungsplans hingewiesen.

#### **Kenntnisnahme.**

#### **Kenntnisnahme.**

#### Bodenschutz

Die Bewertung der Bodenfunktionen sind im Planungsgebiet wie folgt:

- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: hoch
- Filter- und Pufferfunktion: mittel bis hoch
- Natürliche Bodenfruchtbarkeit: hoch
- Gesamtbewertung: hoch

Durch die mit dem Vorhaben verbundene Versiegelung ist eine nachhaltige Zerstörung der Bodenfunktionen verbunden.

Es steht im Ermessen des Bauleitplanungsträgers, die Bodenfunktionen und die Eingriffe in das Schutzgut Boden im Rahmen einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung zu beschreiben, zu bewerten und auszugleichen.

#### **Kenntnisnahme.**

#### **Berücksichtigung.**

Der überwiegende Teil der Böden im Plangebiet sind durch bauliche Anlagen (Lebensmittelmarkt, Kundenstellplätze, Fahrbahnen) und die Anlage von Grün- und Retentionsflächen bereits versiegelt oder verändert. Lediglich im Bereich der "Maßnahmenfläche Streuobstwiese" sind die Böden noch unverändert. Vorrangfluren für die Landwirtschaft gemäß Flurbilanz 2007 liegen nicht vor. Atlanten sind nicht bekannt. Durch das Vorhaben kommt es zu einer zusätzlichen Überbauung und Versiegelung von unveränderten Flächen im Umfang von 580 qm. In diesen Bereichen gehen die natürlichen Bodenfunktionen verloren. Durch Schaffung von teilversiegelten anstelle von vollversiegelten Bereichen sowie durch fachgerechten Umgang und Wiederverwendung von Bodenmaterial können die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden vermindert werden. Auf die Darstellung der Umweltbelange und quantitative Eingriffs-Ausgleichsbilanz (Büro

Blank Landschaftsarchitekten vom 17.12.2019) als Bestandteil der Begründung wird verwiesen.

Altlasten und Schadensfälle

Es bestehen keine Bedenken.

Kommunale Abwasserbeseitigung

Für die Regenwasserableitung in die bestehenden Mulden ist ein hydraulischer Nachweis über die Leistungsfähigkeit zu erbringen.

Hinweis: Das Dacheindeckmaterial darf nicht aus unbeschichteten Kupfer-, Zink- oder Bleiblechen bestehen.

Für die dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Nach unserem Kenntnisstand liegt für die bestehende Versickerung bzw. Einleitung des Niederschlagswassers bisher noch keine Erlaubnis vor.

Wir gehen davon aus, dass dies spätestens mit Erweiterung des Netto-Marktes nachgeholt wird.

Wir bitten das weitere Vorgehen frühzeitig mit uns abzustimmen.

Gewässerbewirtschaftung

Es bestehen keine Bedenken.

Hochwasserschutz und Wasserbau

Es bestehen keine Bedenken.

**2. Baurechtsamt**

Nach dem aktuellen Stand der Planung, bestehen keine Bedenken.

**3. Straßenbauamt**

Das geplante Bauvorhaben befindet sich teilweise im Bereich der K 1915 auf freier Strecke. Es greifen hier entsprechende Anbaubeschränkungen. Somit dürfen gemäß § 22 StrG Hochbauten jeder Art längs der Kreisstraße in einer Entfernung bis zu 15 Meter, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn

**Kenntnisnahme.**

**Berücksichtigung.**

Im Textteil des Bebauungsplanes wurde in Bezug auf die Niederschlagswasserbeseitigung sowie eine Festsetzung zum Dacheindeckmaterial aufgenommen. Ein hydraulischer Nachweis sowie die Maßnahmen der Niederschlagswasserbeseitigung werden im Rahmen des Antrags auf wasserrechtliche Erlaubnis geliefert.

**Kenntnisnahme.**

**Kenntnisnahme.**

**Kenntnisnahme.**

**Berücksichtigung.**

Das Straßenbauamt wird im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt. Die Straßenplanung wird direkt mit dem Straßenbauamt des

		<p>nicht errichtet werden. Wie dem Straßenbauamt bereits bekannt, soll die Zufahrt aufgrund der Vergrößerung des Markts Richtung Ortsausgang verlegt werden. Hinzu sollen auf der K 1915 bauliche Maßnahmen wie eine Verschwenkung eingebaut werden. Außerdem ist über die Dimensionierung der Linksabbiegespur nachzudenken bzw. diese mittels eines Verkehrsgutachten nachzuweisen. Des Weiteren ist die Verlegung des bestehenden Fußgängerüberwegs angedacht. Insofern ist im Rahmen der weiteren Planung das Straßenbauamt unbedingt frühzeitig zu beteiligen und ein Baubeginn erst mit genehmigter Ausführungsplanung durch das Straßenbauamt möglich.</p> <p><b><u>4. Kommunalamt</u></b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><b><u>5. Amt für Vermessung und Flurneueordnung</u></b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><b><u>6. Landwirtschaftsamt</u></b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Landkreises abgestimmt.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p>
Landratsamt Rems-Murr-Kreis	14.02.20	<p><b><u>Immissionsschutz</u></b></p> <p>Für den Bebauungsplan wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt (W&amp;W Bauphysik, Bericht-Nr.: 2019-040, 13.02.2020). Mit den getroffenen Annahmen werden die Lärmimmissionsrichtwerte an der benachbarten Wohnbebauung knapp eingehalten.</p> <p>Für die lauteste Nachtstunde (hier zwischen 22:00 Uhr und 23:00 Uhr) werden 5 Fahrzeugbewegungen auf dem Parkplatz angenommen, die sich aus weggehendem Personal des Einkaufsmarktes und der Bäckerei sowie "späten Kunden" ergeben. Bei einer Öffnungszeit des Einkaufsmarktes und der Bäckerei bis 22:00 Uhr ist es möglich, dass das Angebot auch durch Kunden wahrgenommen wird, sodass mit mehr als 5 Fahrzeugbewegungen nach 22:00 Uhr zu rechnen ist. Damit sind Überschreitungen der Lärmimmissionsrichtwerte (z. B. am IO 10) nicht auszuschließen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p>

	<p>Um sicherzustellen, dass nicht mehr als 5 Fahrzeugbewegungen zwischen 22:00 Uhr und 23:00 Uhr erfolgen, wird empfohlen, die Öffnungszeit des Einkaufsmarktes und der Bäckerei auf z. B. 21:30 Uhr zu beschränken. Damit kann sichergestellt werden, dass potentielle Kunden vor 22:00 Uhr den Parkplatz verlassen, sodass die maximal 5 Fahrzeugbewegungen nach 22:00 Uhr nur durch Personal, das noch mit Aufräumarbeiten beschäftigt wird, erfolgen.</p> <p>Analog dazu sollte auch die Öffnung ab morgens 06:00 Uhr überdacht und beispielsweise auf 06:30 Uhr gelegt werden. Dadurch ergäbe sich auch am IO 6 ein niedrigerer Immissionswert. Nach der aktuellen Planung ist dort mit einem Gesamtbeurteilungspegel von 55,4 dB(A) zu rechnen, was die absolute Obergrenze darstellt. Eine Reduktion sollte dringend angestrebt werden. Sollte an den Öffnungszeiten 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr festgehalten werden, kann eine Besserung der Situation auch durch eine Lärmschutzwand erreicht werden. Die Wirksamkeit muss durch ein Gutachten nachgewiesen werden. Aktuell sind die Ergebnisse der Prognose, trotz Worst-Case-Annahmen, so knapp, dass Überschreitungen der Lärmimmissionsrichtwerte nicht ausgeschlossen werden können.</p>	<p><b>Berücksichtigung.</b> Die Öffnungszeiten des bestehenden Einkaufsmarktes und der Bäckerei sind von 07:00 bis 21:00 Uhr. Daher werden die erwähnten 5 Fahrzeugbewegungen zwischen 22:00 und 23:00 Uhr nicht erreicht. Zwischen 06:00 und 07:00 Uhr erfolgt seitens des Einkaufsmarktes lediglich die Warenanlieferung (max. 1 LKW).</p>
--	--	--

Von folgenden Stellen gingen keine Schreiben ein:

	<b>Behörden u. sonstige Träger öffentlicher Belange</b>
1	Polizeipräsidium Aalen - Führungs- und Einsatzstab
2	Polizeipräsidium Aalen - Haus der Prävention
3	Regierungspräsidium Stuttgart
4	Planungsverband Unteres Remstal
5	Gemeindeverwaltung Remshalden
6	Gemeindeverwaltungsverband Winnenden

Aufgestellt; Stuttgart, 23.06.2020  
ARP

**Niederschrift über die  
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Berglen am 23.06.2020**

---

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Gemeinderat Ullrich Kraus, Gemeinderat Thomas Walter
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Gudrun Boschatzke, Reiner Rabenstein, Daniel Schreiber Zuhörer
Schriftführer:	Denise Bühler
Aktenzeichen:	

---

**5. Baubeschluss Neubau Wasserversorgungsleitung Oppelsbohm – Rettersburg**

Bürgermeister Friedrich führt anhand der Sitzungsvorlage 600/2020 in den Sachverhalt ein. Diese ist Bestandteil des Protokolls. Er begrüßt Herrn Fetzer vom Büro Riker + Rebmann.

Herr Fetzer erläutert den Sachverhalt. Auf Rückfrage von Gemeinderat Scherhauser ergänzt er, dass die alltägliche Wasserversorgung bisher schon ausreichend funktioniert. Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme um eine Erweiterung. Diese sei vor allem im Brandfall extrem wichtig, da es in diesem Fall sonst zu Engpässen kommen kann

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Bau der neuen Trinkwasserversorgungsleitung von Oppelsbohm nach Rettersburg.**

**Die Verwaltung wird beauftragt die Ausführungsplanung weiter voranzutreiben und die Ausschreibung der Maßnahme durchzuführen.**

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/600/2020	Az.: 815.61
Datum der Sitzung 23.06.2020	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



## **Baubeschluss Neubau Wasserversorgungsleitung Oppelsbohm - Rettersburg**

Im Zuge der Gemeinderatsklausurtagung vom 20. bis 21.02.2020 wurde die neu erstellte Trinkwasserkonzeption für die Wasserversorgung der Gemeinde Berglen vorgestellt. Eine der empfohlenen Maßnahmen zur Optimierung der Trinkwasserversorgung ist der Bau einer redundanten Versorgungsleitung von Oppelsbohm nach Rettersburg.

Der Ortsteil Rettersburg ist aktuell lediglich über eine Versorgungsleitung von Oppelsbohm kommend versorgt. Im Falle eines Schadens an dieser Leitung wäre der gesamte Ortsteil von der Trinkwasserversorgung abgeschnitten.

Der beigefügte Lageplan zeigt die geplante Trassenführung von der Hindemithstraße in Oppelsbohm bis zum Brühlweg in Rettersburg entlang des Wirtschafts- und Radwegs. Da der Gemeinde Berglen lediglich das Wegegrundstück gehört, sollen mit einem Teil der angrenzenden Grundstückseigentümer Verhandlungen für ein Leitungsrecht aufgenommen werden. Dadurch könnten ca. zwei Drittel der Leitungsstrecke im unbefestigten Bereich verlegt werden, was die Kosten gegenüber einer vollständigen Verlegung im Weg um ca. 52.000,00 € netto reduzieren würde.

Die gesamten Baukosten der Maßnahme belaufen sich auf ca. 295.000,00 € netto (komplette Verlegung im Weg) bzw. 243.000,00 € netto (teilweise Verlegung in der Wiese). Darin enthalten sind Kosten in Höhe von ca. 20.000,00 € netto für die Verlegung eines Leerrohres.

Die Umsetzung der Maßnahme soll von November 2020 bis Januar 2021 erfolgen. Die Baukosten würden sich in etwa im Verhältnis 2:1 auf die beiden Haushaltsjahre verteilen. Die restliche Finanzierung ist im Wirtschaftsplan 2021 sicherzustellen. Im Wirtschaftsplan 2020 des Wasserwerks sind 200.000,00 € für die Wasserversorgungsleitung veranschlagt (siehe Produktsachkonto 53300000-78720000/021). Für die Verlegung von Leerrohren zwischen den Ortsteilen sind im Kommunalhaushalt 2020 170.000,00 € bereitgestellt (siehe Produktsachkonto 53600000-78720000/021).

### **B e s c h l u s s v o r s c h l a g :**

**Der Gemeinderat beschließt den Bau der neuen Trinkwasserversorgungsleitung von Oppelsbohm nach Rettersburg.**

**Die Verwaltung wird beauftragt die Ausführungsplanung weiter voranzutreiben und die Ausschreibung der Maßnahme durchzuführen.**

Verteiler:

1 x Kämmerei



**Niederschrift über die  
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Berglen am 23.06.2020**

---

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Gemeinderat Ullrich Kraus, Gemeinderat Thomas Walter
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Gudrun Boschatzke, Reiner Rabenstein, Daniel Schreiber
	Zuhörer
Schriftführer:	Denise Bühner
Aktenzeichen:	

---

**6. Freiwillige kommunale Zuzahlung für Tageseltern während der Corona-Krise**

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt anhand der Sitzungsvorlage 601/2020. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

**Der Gemeinderat fasst nachfolgenden einstimmigen Beschluss:**

**Die Regelungen des Landkreises hinsichtlich der laufenden Geldleistung für die Kinder-tagespflege während der coronabedingten Schließung werden für die freiwillige kommunale Zuzahlung übernommen. Die Zuzahlung beträgt danach 0,80 Euro pro bewilligter Betreuungsstunde für Kinder unter drei Jahren, auch wenn keine Betreuung erfolgt ist. Bei der Betreuung von Kindern in der Notfallbetreuung wird die gesamte Betreuungszeit mit 100% bezahlt.**

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/601/2020	Az.: 454
Datum der Sitzung 23.06.2020	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



## **Freiwillige kommunale Zuzahlung für Tageseltern während der Corona-Krise**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26. September 2017 einer kommunalen Zuzahlung für aufnehmende Tageseltern von 2,00 Euro pro Betreuungsstunde für Kinder unter drei Jahren sowie von 1,00 Euro pro Betreuungsstunde für Kinder über drei Jahren zugestimmt. Grundlage der Beschlussfassung war eine laufende Geldleistung des Landkreises von 5,50 € pro Stunde und betreutem Kind (sog. Pflegegeld).

Seit 1. Juni 2019 wurde die Geldleistung des Landkreises auf 6,50 € erhöht. Die Gemeinde bezahlt seitdem nur noch von 1,00 Euro pro Betreuungsstunde für Kinder unter drei Jahren.

Die Corona-Krise hat nicht nur zur Schließung der Kindertagesstätten geführt, sondern auch zu einem Beschäftigungsverbot für Tagesmütter und Tagesväter seit dem 17. März. Das Jugendamt stand deshalb im engen Austausch mit den sechs Tageselternvereinen und hat bereits Ende April festgelegt, dass Eltern die Gebühren für diese Zeit nur dann begleichen müssen, wenn sie die Notbetreuung in Anspruch genommen haben. Alle anderen Eltern, die ihre Kinder selbst betreut haben, mussten nichts bezahlen.

Die Frage, wie es sich während dieses Zeitraums mit der Entlohnung der Tageseltern verhält, hat der Sozialausschuss des Kreistags am 11. Mai 2020 entschieden. Da Tageseltern eine wichtige Säule in der Kinderbetreuung sind, sollte eine möglichst gerechte Lösung für diese schwierige Situation gefunden werden. Die laufende Geldleistung des Landkreises an die Tagespflegepersonen im Rems-Murr-Kreis soll daher für den Zeitraum der coronabedingten Schließung in Höhe von 80 Prozent der bisher bewilligten Höhe ausbezahlt werden. Diejenigen Tageseltern, die im Rahmen der Notbetreuung gearbeitet haben, erhalten den vollen Satz (100 Prozent).

Als Härtefallregelung werden die 80 Prozent des Pflegegelds für die Monate März bis Mai auch dann erbracht, wenn Tagespflegepersonen selbst Risikopatienten sind oder aus anderen wichtigen Gründen die Betreuung nicht anbieten können.

Die Ausbezahlung des Pflegegelds knüpft der Landkreis ab Juni an eine Bedingung. Nur wer bereit ist wieder Kinder zu betreuen, wenn das Verbot aufgehoben ist, erhält das Pflegegeld in Höhe von 80 Prozent. Die Befristung der Härtefallregelung ist notwendig vor dem Hintergrund, dass Risikopersonen möglicherweise längerfristig nicht als Tagespflegepersonen arbeiten können. Das Land hat die Wiederaufnahme des Betriebs der Kindertagespflege mittlerweile ab Juni in eingeschränkter Form wieder erlaubt.

Es wird vorgeschlagen, die Regelungen des Landkreises für die freiwillige kommunale Zuzahlung während der coronabedingten Schließung zu übernehmen. Die freiwillige Zuzahlung der Gemeinde für diesen Zeitraum würde danach bei 0,80 € pro bisher bewilligter Betreuungsstunde für Kinder unter drei Jahren liegen. Bei ca. 350 Betreuungsstunden in elf Wochen sind dies insgesamt rund 3.000 €. Bei regulärem Betrieb wären Kosten in Höhe von rund 3.800 € angefallen.

|

## **B e s c h l u s s v o r s c h l a g :**

**Die Regelungen des Landkreises hinsichtlich der laufenden Geldleistung für die Kindertagespflege während der coronabedingten Schließung werden für die freiwillige kommunale Zuzahlung übernommen. Die Zuzahlung beträgt danach 0,80 Euro pro bewilligter Betreuungsstunde für Kinder unter drei Jahren, auch wenn keine Betreuung erfolgt ist. Bei der Betreuung von Kindern in der Notfallbetreuung wird die gesamte Betreuungszeit mit 100% bezahlt.**

Verteiler:

1 x Hauptamt

**Niederschrift über die  
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Berglen am 23.06.2020**

---

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Gemeinderat Ullrich Kraus, Gemeinderat Thomas Walter
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Gudrun Boschatzke, Reiner Rabenstein, Daniel Schreiber Zuhörer
Schriftführer:	Denise Bühner
Aktenzeichen:	

---

## **7. Anschaffung eines Motorradlärmdisplays**

Bürgermeister Friedrich erläutert den Sachverhalt anhand der Sitzungsvorlage 602/2020, welche Bestandteil des Protokolls ist. Er fügt hinzu, dass im Rahmen seines persönlichen Wahlkampfes die Reduzierung des Motorradlärms eines der meist genannten Anliegen aus der Bürgerschaft war. Ziel sei es nicht, dass Motorradfahren zu verbieten. Es gehe aber darum, mehr Rücksicht aufeinander zu nehmen.

Gemeinderat Hammer gibt an, dass er noch unschlüssig bei der Entscheidung sei, da er bezweifle, ob durch das Display künftig mehr Rücksicht aufeinander genommen wird. Zudem fragt er an, ob bereits entsprechende Polizeikontrollen stattgefunden haben.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass regelmäßige Kontrollen stattfinden. Allerdings sind die Personalressourcen bei der Polizei sehr knapp, weshalb künftig nicht mit mehr Kontrollen zu rechnen ist, auch wenn dies sehr zu begrüßen wäre.

Gemeinderat Tottmann ergänzt, dass am Feuerwehrhaus Süd schon Kontrollen stattgefunden haben. Er ist selbst Anwohner an der K1872 und bestätigt den extremen Lärm durch Motorräder. Dennoch bezweifelt er den Nutzen des Displays. Er erkundigt sich, ob auch der Lärm von Autos gemessen wird.

Bürgermeister Friedrich erklärt, dass die Displays auf Motorräder ausgelegt sind und auch die Anzahl der Motorradfahrer erfasst wird.

Auf Rückfrage von Gemeinderätin Zeller erläutert der Vorsitzende, dass das Display beweglich ist und versetzt werden könne. Es ist jedoch an jedem Aufstellort ein Fundament notwendig.

Gemeinderat Haller bezweifelt die erhoffte Wirkung des Displays. Bezüglich der Situation an der K1872 weist er darauf hin, dass aktuell bereits deutlich vor Ortsende beschleunigt wird. Er habe die Hoffnung, dass durch das Neubaugebiet in Steinach das Ortsschild verlegt werden kann, so dass die innerörtlichen 50 km/h noch ausgeweitet werden.

Bürgermeister Friedrich ergänzt, dass durch die Initiative Motorradlärm bereits ein Problembewusstsein geschaffen werden konnte. Zudem wurden auf Bundesebene die Bußgeldsätze angepasst. Wenn nun durch das Display noch nachgewiesen werden könnte, dass die Grenzwerte in erheblichem Maße überschritten werden, gäbe es eine bessere argumentative Grundlage für weitere Maßnahmen durch das Landratsamt.

Gemeinderat Klenk gibt zu bedenken, dass keine Nachhaltigkeit gegeben ist, da die Aufzeichnungen nicht zwingend zu Maßnahmen führen. Er ergänzt, dass oft auch Autos zu laut seien und es aktuell keine festgelegten Wertgrenzen gibt. Er befürchtet daher keine Verbesserung.

Bürgermeister Friedrich betont, dass die Aufzeichnungen eine Argumentationsgrundlage sein sollen, um Lärmsenkungsmaßnahmen in die Wege zu leiten.

Gemeinderat Tottmann merkt an, dass das Angebot nur den Aufbau des Displays an einem Standort umfasst. Bei weiteren Standorten werden unter anderem noch zusätzliche Bodenhilfen benötigt, welche zu weiteren Kosten führen.

Gemeinderätin Reichart sagt zu, dass die Fraktion der SPD-oL Berglen die Anschaffung unterstützt. Sie ergänzt, dass das Lärmdisplay kein Allheilmittel sei aber zumindest eine kleine Möglichkeit zur Lärmreduzierung. Diejenigen, die ihr Motorrad bewusst manipulieren, um lauter zu sein, könne man natürlich mit kaum einer Maßnahme erreichen,

Gemeinderat Scherhauber bemängelt, dass die Gemeinde 16.000 Euro investieren soll, um zu beweisen, dass es zu laut ist. Er schlägt vor, das Lärmdisplay gemeinsam mit einer Nachbarkommune zu beschaffen.

Bürgermeister Friedrich betont nochmal, dass durch die Investition eine bessere Argumentationsgrundlage für die Gemeinde geschaffen werden soll. Bei einer gemeinsamen Anschaffung mit einer zweiten Kommune sinkt die Anzahl der möglichen Standorte in Berglen.

Bauamtsleiter Rabenstein weist darauf hin, dass an einem Display, das er persönlich bereits gesehen hat, das Fundament nicht fest verbaut ist und daher auch mobil sein müsste.

Gemeinderat Friz regt an, vorab die Anzahl der Standorte festzulegen und dann die tatsächlichen Kosten inkl. jeweiligem Fundament zusammenzustellen. Er geht davon aus, dass pro Standort nochmal Kosten in Höhe von 1.500,00 € bis 2.000,00 Euro hinzugerechnet werden müssen.

Bürgermeister Friedrich weist darauf hin, dass das Display an mind. vier Standorten eingesetzt werden sollte.

Gemeinderätin Rommel regt an, ob aufgrund der Kosten und der vielen Standorte nicht eher Hinweisschilder an den Straßen angebracht werden sollten.

Bürgermeister Friedrich befürchtet, dass dies weniger wirksam ist.

Gemeinderätin Rommel ist der Auffassung, dass Fahrer, die bewusst rasen möchten, dies auch künftig tun werden. Zudem gibt sie zu bedenken, dass unklar ist, wie der Haushalt durch die Corona-Pandemie aussehen wird und möchte daher nicht der Anschaffung mit einer unbekanntenen Höhe an Kosten zustimmen.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Kosten auch bei fünf Standorten überschaubar seien. Zudem ist im vergangenen Haushaltsjahr mit Mehreinnahmen zu rechnen.

Gemeinderat Friz regt an, dass die Gemeindeverwaltung vor der Entscheidung im Gemeinderat erst eine Übersicht über die geplanten Standorte sowie die damit verbundenen Gesamtkosten zusammenzustellen soll.

Gemeinderat Haller weist auf das DFI-Display in Oppelsbohm hin. Als die Anschaffung erstmalig im Gemeinderat behandelt wurde, war der Anschaffungspreis noch deutlich teurer als rund ein Jahr später. Zudem fragt er an, warum Hinweisschilder keine Wirkung haben, wenn doch das Landratsamt an einigen Landes- und Kreisstraßen zuletzt mehrere Schilder angebracht hat.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass aktuell bereits das zweite Förderprogramm läuft und daher nicht mit einer deutlichen Preissenkung zu rechnen ist. Er ergänzt, dass zusätzliche Schilder selbstverständlich ein Bewusstsein im Straßenverkehr fördern. Das Display hingegen hat noch weitere Funktionen.

Gemeinderat Frey befürchtet ungenaue Messungen und somit keine Verbesserungen.

Bürgermeister Friedrich berichtet von positiven Rückmeldungen aus anderen Kommunen. Eine Signalwirkung sei demnach zu erwarten.

Gemeinderätin Reichart betont, dass von der Anschaffung alle Bürgerinnen und Bürger profitieren und daher die Haushaltsmittel gut eingesetzt wären.

Gemeinderat Klenk bittet die Gemeindeverwaltung das Thema nochmal auszuarbeiten und die Standorte sowie die zusätzliche Kosten inkl. Kosten des Bauhofes zu ergänzen.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass der Förderantrag bis 30. Juni 2020 gestellt werden muss und bittet um Zustimmung, dass die Gemeindeverwaltung dennoch bereits einen Förderantrag stellen kann.

Gemeinderätin Höflich bittet, zusätzlich auch bereits bei den Nachbarkommunen eine mögliche gemeinsame Anschaffung abzufragen.

Bürgermeister Friedrich gibt zu bedenken, ob eine gemeinsame Nutzung sinnvoll wäre und möchte dies daher in der kommenden Gemeinderatssitzung nochmal ansprechen.

**Der Gemeinderat kommt nach der Aussprache überein, dass die Entscheidung über die Anschaffung eines Motorradlärmdisplays auf die kommende Sitzung des Gemeinderates am 21. Juli 2020 vertagt wird. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, eine Standort- und Kostenübersicht zu erstellen sowie den Förderantrag einzureichen.**

Verteiler: 1 x Kämmerei  
1 x Ordnungsamt

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/602/2020	Az.: 106.30
Datum der Sitzung 23.06.2020	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



## **Anschaffung eines Motorradlärmdisplays**

Der zunehmende Verkehrslärm durch Motorräder ist nicht nur in Erholungsgebieten ein Problem, sondern ein flächendeckendes, das immer mehr Städte und Gemeinden zu spüren bekommen. Die Lärmbelastung durch Motorräder wird aus unterschiedlichen Gründen als stark störend wahrgenommen. Dies liegt zum einen an dem sich aus anderen Umgebungsgeräuschen stark hervorhebenden bauartbedingten Klangcharakter. Dieser wird bei dynamischer, lärm erhöhender Fahrweise sowie durch unzulässige Manipulationen an der Auspuffanlage verstärkt. Auch in der Gemeinde Berglen gibt es sehr beliebte Motorrad-Strecken und entsprechend lärmgeplagte Anwohner.

Die Herausforderungen, um den Motorradlärm wirkungsvoll einzudämmen und die Anwohnerinnen und Anwohner zu schützen, sind jedoch hoch. Entsprechende Abhilfemaßnahmen sind nach derzeitiger Rechtslage nur in engen Grenzen und unter bestimmten Rahmenbedingungen möglich. Deshalb setzt das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg verstärkt auch auf präventive Maßnahmen, um den Motorradlärm einzudämmen. Durch Situationsbezogene Anzeigen sprechen Motorradlärm-Displays Motorradfahrende mit lärm erhöhender oder zu schneller Fahrweise unmittelbar an und fordern zu einer rücksichtvollen Fahrweise auf. Ziel ist es, die Motorradfahrer und -fahrerinnen auf einen zu lauten Fahrstil aufmerksam zu machen und zu leiserem Fahrverhalten aufzurufen. Dazu wird die Aufforderung „Leiser!“, „Langsamer!“ und auch „Danke“ angezeigt.

Zahlreiche Städte, Gemeinden und Landkreise in Baden-Württemberg sind daran interessiert, Motorradlärm zu verringern. Im Juli 2019 haben sie sich zur „Initiative Motorradlärm“ zusammengeschlossen. Die Initiative von Land und Kommunen fordert, dass Motorräder leiser werden, Motorräder leiser gefahren werden und rücksichtsloses Fahren deutliche Folgen hat. Der Initiative sind inzwischen über 100 kommunale Mitglieder beigetreten, um die in einem Forderungskatalog zusammengestellten Forderungen zur Reduzierung von Motorradlärm an den Bund und die EU, an Hersteller und Händler sowie an Motorradfahrer und Motorradfahrerinnen heranzutragen. Weitere Informationen können den beigefügten Anlagen entnommen werden.

Rechtlich-regulatorische Abhilfemaßnahmen, um den Motorradlärm wirkungsvoll einzudämmen, sind nach derzeitiger Rechtslage nur in engen Grenzen möglich. Die Besonderheit von Motorradlärm ist, dass er sowohl von technisch zulässigen, aber dennoch zu lauten Motorrädern, von technisch manipulierten Schalldämpferanlagen der Motorräder, sowie auch vom individuellen Fahrverhalten herrühren kann. Mit Motorradlärm-Displays können Motorradfahrende durch die unmittelbare und individuelle Ansprache zu einer rücksichtvollen Fahrweise und somit zu einer Reduzierung der Lärmbelastung angehalten werden.

Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg hat Motorradlärm-Displays als präventive Lärminderungsmaßnahme auf mehreren Pilotstrecken erprobt und zur Serienreife entwickeln lassen. Tests konnten eine Lärminderung von 1,1 bis 2,2 dB(A) nachweisen. Das ist eine Größenordnung, die der Mensch durchaus als Verbesserung wahrnimmt. Die Kosten für die

Anschaffung eines Motorradlärmdisplays liegen bei 16.042,69 €. Auf das beigefügte Angebot wird verwiesen.

Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg unterstützt die Kommunen und Landkreise bei der Anschaffung von Displays gegen Motorradlärm mit bis zu 4.000 Euro. Von Motorradlärm geplagte Städte und Gemeinden sowie Land- und Stadtkreise können sich noch bis zum 30. Juni 2020 für eine Förderung bewerben. Die Anträge können beim Ministerium für Verkehr eingereicht werden.

|

### **B e s c h l u s s v o r s c h l a g :**

**Über die Anschaffung eines Motorradlärmdisplays für die Gemeinde Berglen ist zu entscheiden.**

Verteiler:

1 x Kämmerei  
1 x Ordnungsamt



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

## Grundsätze des Förderprogramms Motorradlärm-Displays 2020 des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg

(Stand: 6. April 2020)

---

### 1. Vorbemerkung

Motorradlärm wird häufig als stark störend wahrgenommen und hat einen hohen Anteil an den Lärmbeschwerden, die im Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg und beim Lärmschutzbeauftragten der Landesregierung eingehen. Dem Land sind bei der derzeitigen EU- und bundesgesetzlichen Rechtslage enge Grenzen gesetzt, den Motorradlärm einzudämmen. Das Verkehrsministerium hat deshalb Modellversuche mit Motorradlärm-Displayanzeigen als präventive Maßnahme durchführen lassen. Die vom Land in den Jahren 2015 und 2016 durchgeführten Testreihen haben eine Absenkung der Lärmwerte von Motorrädern im Mittel um 1,1 bis 2,2 dB(A) nachgewiesen. Im April 2017 wurden die Modellversuche mit Motorradlärm-Displayanzeigen erfolgreich abgeschlossen und vom Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg ein zusammenfassender Bericht veröffentlicht. Mit Motorradlärm-Displayanzeigen können Motorradfahrende zu einer moderaten und damit lärmreduzierten Fahrweise angehalten werden.

Um interessierte Städte und Gemeinden oder auch Landratsämter beim Erwerb solcher Anlagen zu unterstützen, soll deren Beschaffung durch eine Festbetragsfinanzierung unterstützt werden.

### 2. Ziel und Zweck der Förderung

Durch das erstmals im Jahr 2019 aufgelegte Förderprogramm Motorradlärm-Displays konnte der Einsatz solcher Lärmdisplays landesweit auf 31 Anlagen erhöht werden. Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg möchte den Einsatz der Lärmdisplays als wirksame Maßnahme gegen den Motorradlärm (belegt durch die Modellversuche des Landes) in 2020 weiter voranbringen.

### **3. Rechtsgrundlagen, Art und Umfang der Förderung**

- Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Grundsätze sowie den §§ 23 und 44 LHO und den VV hierzu gewährt.
- Förderfähig sind die Anschaffungskosten einer Motorradlärm-Displayanlage (Dialog-Display und Leitpfostenzählgerät). Diese belaufen sich auf ca. 13.000,- € (brutto ca. 15.000,- €).
- Die Förderung erfolgt mittels eines Zuschusses im Rahmen einer Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von bis zu 4.000,- € je Anlage.
- Die Zuwendungen werden im Rahmen der im Jahr 2020 zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.
- Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt und nur dann, wenn es sich um ein förderfähiges Vorhaben handelt.
- Die Anträge sind beim Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg einzureichen. Prüfungs-, Entscheidungs- und Bewilligungsstelle ist das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg.
- Die Ausreichung der Mittel erfolgt mittels Zuwendungsbescheid.
- Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, die mit der Motorradlärm-Displayanlage aufgezeichneten Daten abzufragen und zu verwenden. Es handelt sich dabei um die erfassten Verkehrsdaten, die keine personenbezogenen Daten beinhalten.

### **4. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können Städten und Gemeinden sowie Land- und Stadtkreisen gewährt werden.

### **5. Gegenstand der Förderung**

Förderfähig sind die Anschaffungskosten einer Motorradlärm-Displayanlage, bestehend aus einem Dialog-Display zur Textanzeige und einem Leitpfostenzählgerät zur Identifizierung von Motorrädern und zur Lärmmessung. Nicht im Förderumfang enthalten sind die bauseitigen Kosten (Erstellen der Fundamente etc.).

## **6. Fördervoraussetzungen**

- Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, die vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids noch nicht begonnen worden sind (VV Nr. 1.2 zu § 44 LHO). Die Markterkundung sowie die Einleitung eines Ausschreibungsverfahrens (incl. Preisverhandlung) vor Erteilung eines Zuwendungsbescheids sind zuwendungsunschädlich. Die verbindliche Bestellung der Anlage (Abschluss von Lieferungs- oder Leistungsverträgen) darf jedoch erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheids erfolgen.
- Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die geförderte Displayanlage mindestens in den Jahren 2020 bis 2022 für insgesamt 12 Monate während der „Motorradsaison“ (von ca. Mai bis Oktober) an Straßen mit hohem Motorradaufkommen und entsprechender Lärmbelastung einzusetzen. Dies ist durch entsprechende Daten zur Beschwerdelage (Bürgerbeschwerden, Presseberichte, bei Gemeinde oder Polizei vorliegende Informationen u.ä.) und ggf. mit Daten über Motorradaufkommen aus dem Verkehrsmonitoring der LST zu belegen.
- Der Einsatz der Displayanlage ist gegenüber dem Fördergeber mit einem Verwendungsnachweis (s. unter Ziffer 8) zu belegen.

## **7. Laufzeit der Förderung /Bewilligungsverfahren**

- Das Förderprogramm erstreckt sich auf das Jahr 2020.
- Die Entscheidung über die Bewilligung erfolgt entsprechend der Reihenfolge der Antragseingänge und auf Basis der im Jahr 2020 zur Verfügung stehenden Mittel. Vorrangig wird eine Anlage je Zuwendungsempfänger gefördert.
- Die Abrechnung der Kosten durch den Zuwendungsempfänger muss dem Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg bis spätestens 15. November 2020 vorgelegt werden.

## **8. Verwendungsnachweis**

Zur Überprüfung des Verwendungszwecks der Zuwendung ist dem Verkehrsministerium ein kurzer Sachbericht über den Einsatz der Displayanlage nach dem Einsatz von insgesamt 12 Monaten, spätestens jedoch bis 30. November 2022 vorzulegen.

Der Bericht muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- Anlagentyp/-beschreibung
- Aufstellungsort/e (Straßenbezeichnung, Kartenausschnitt, Foto)
- Zeitraum des Einsatzes der Anlage
- Erfahrungsbericht für jeden Aufstellungsort mit Ausführungen zur Veränderung der Beschwerdelage (siehe oben Ziffer 6, Punkt 2)

#### **9. Erfolgskontrolle**

Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Displayanlage entsprechend den Förderbedingungen eingesetzt wurde. Für jeden Aufstellungsort ist die Veränderung der Beschwerdelage (siehe Ziffer 6, Punkt 2) darzustellen.

#### **10. Laufzeit der Förderung**

Förderanträge können vom 15. April bis 30. Juni 2020 gestellt werden.

#### **11. Antragsstellung**

- Anträge können bis 30. Juni 2020 eingereicht werden. Verspätet eingegangene Anträge sowie Anträge ohne vollständige Antragsunterlagen können nicht berücksichtigt werden.
- Folgende Unterlagen sind bei der Antragstellung einzureichen:
  - Verbindliches Angebot für eine Motorradlärm-Displayanlage
  - Kosten- und Finanzierungsplan (neben den Gesamtkosten sind die förderfähigen Kosten anzugeben)
  - Angabe, ob Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht
  - Angaben zu dem/den geplanten Aufstellungsort/en (Straßenbezeichnung, Kartenausschnitt, Informationen zu Motorradaufkommen und Lärmbelastung durch Motorräder für AnwohnerInnen bzw. Erholungssuchende, siehe Ausführungen Ziffer 6, Punkt 2)

- Die Anträge sind bevorzugt auf elektronischem Weg an [Edith.Merz@vm.bwl.de](mailto:Edith.Merz@vm.bwl.de) oder schriftlich auf dem Postweg einzureichen bei:

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg  
Referat 43: Lärmschutz und Luftreinhaltung  
Geschäftsstelle Lärmschutz  
Dorotheenstraße 8  
70173 Stuttgart



**Baden-Württemberg**  
MINISTERIUM FÜR VERKEHR  
DIE PRESSESTELLE

**PRESSEMITTEILUNG**

**04.06.2020**

**🦋 Initiative Motorradlärm: Stadt Rutesheim ist 100. Mitglied  
Stimme zur wirksamen Reduzierung von Motorradlärm wird lauter**

Die Unterstützung der baden-württembergischen „Initiative Motorradlärm“ wächst und die Stimme nach weniger Motorradlärm wird lauter. Die Stadt Rutesheim ist das 100. Mitglied der „Initiative Motorradlärm“. Im Beitrittsschreiben wünscht sie den Forderungen der Initiative die notwendige nachdrückliche Unterstützung insbesondere durch die Politik und den größtmöglichen Erfolg.

Mit Stand 3. Juni 2020 sind 103 Städte, Gemeinden und Landkreise der „Initiative Motorradlärm“ als Mitglied beigetreten ([Liste aller Mitglieder](#)). Hinzu kommen weitere Unterstützer: die Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e.V., die Motorradfreunde LILA e.V. und das Naturschutzzentrum Südschwarzwald.

Der Lärmschutzbeauftragte der Landesregierung Thomas Marwein MdL freut sich über die gute Resonanz und erläuterte: „Wir sind im Juli 2019 mit 29 Gründungsmitgliedern gestartet. Ein knappes Jahr später sind es bereits über 100 Mitglieder, die über ein Viertel der elf Millionen Bürgerinnen und Bürger von Baden-Württemberg repräsentieren. Das ist tolle Entwicklung und zeigt, wie groß das Problem der Lärmbelastung durch Motorräder ist. Ich kenne keine erfolgreichere Initiative zum Thema Motorradlärm.“

**Bundesrat stimmt für wirksame Minderung und Kontrolle von Motorradlärm**

Die Forderungen nach einer wirksamen Kontrolle und konsequenten Sanktionierung von Motorradlärm werden lauter. Parteiübergreifend und nicht nur in Baden-Württemberg. Der Bundesrat hat sich am 15. Mai 2020 mit großer Mehrheit für die

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter: [www.vm.baden-wuerttemberg.de/datenschutz](http://www.vm.baden-wuerttemberg.de/datenschutz). Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Dorotheenstraße 8 · 70173 Stuttgart (VVS: Charlottenplatz) · Behindertengerechte Parkplätze vorhanden  
Telefon 0711 231-5841 · Telefax 0711 231-5899 · [presse@vm.bwl.de](mailto:presse@vm.bwl.de)  
[www.vm.baden-wuerttemberg.de](http://www.vm.baden-wuerttemberg.de) · [www.facebook.com/winnehermann](https://www.facebook.com/winnehermann) · [www.twitter.com/winnehermann](https://www.twitter.com/winnehermann)

wirksame Minderung und Kontrolle von Motorradlärm ausgesprochen und unterstützt somit alle zehn [Forderungen der „Initiative Motorradlärm“](#) (siehe [Pressemitteilung](#) vom 15. Mai 2020). „Ein Etappenerfolg, der auch durch das große Engagement der vielen Mitglieder und Unterstützer möglich wurde“, sagte der Lärmschutzbeauftragte.

An vielen Stellen ist der Straßenverkehr zu laut. Doch Motorradlärm stört viele Menschen besonders, vor allem entlang von kurvigen und landschaftlich schönen Strecken, die oft zu beliebten Ausflugszielen führen. Marwein erklärte: „Viele Motorräder sind sehr laut und fallen dadurch besonders auf. Bei einer Umfrage fühlten sich etwa 40 Prozent stark oder äußerst stark durch Motorradlärm belästigt. Das sind gleich viele wie beim Verkehrslärm, obwohl der Anteil der Fahrleistungen aller motorisierten Zweiräder in Deutschland unter zwei Prozent liegt.“ Die Umfrage hat das Umweltbundesamt im Jahr 2011 durchgeführt. Dieses Ergebnis wird auch im aktuellen [Umweltgutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen](#) zitiert. Der Sachverständigenrat widmet dem Lärm ein eigenes Kapitel und hebt hervor: Dauerhafter Lärm ist nicht nur belästigend, sondern wirkt sich schädlich auf die Gesundheit aus und macht krank.

#### **Hintergrundinformationen:**

##### **Bestand zugelassener Krafträder steigt kontinuierlich**

Viele Bürgerinnen und Bürger fühlen sich durch Straßenverkehrslärm belästigt. Als besonders störend werden die Fahrzeuge empfunden, die aufgrund ihrer Bauart sehr laut sind. Dazu gehören insbesondere Motorräder, die über einen speziellen Klangcharakter verfügen. Der Bestand an zugelassenen Krafträdern in Deutschland steigt kontinuierlich an: Vor 50 Jahren (1970) waren es nur etwa 230.000, zur Jahrtausendwende (2000) waren es mit 3,3 Millionen bereits mehr als das Zehnfache. 2020 ist die Zahl auf über 4,5 Millionen Krafträder angestiegen.

##### **Motorradlärm-Displays: Landesförderung bis 30. Juni beantragen**

Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg unterstützt Kommunen und Landkreise bei der Anschaffung von Displays gegen Motorradlärm mit bis zu 4.000 Euro. Von Motorradlärm geplagte Städte und Gemeinden, sowie Land- und Stadtkreise können sich noch bis zum 30. Juni 2020 für eine Förderung bewerben. Alle Informationen: [www.vm.baden-wuerttemberg.de/motorradlaermdisplays](http://www.vm.baden-wuerttemberg.de/motorradlaermdisplays)

Weitere Informationen zur Initiative Motorradlärm finden Sie unter <https://vm.baden-wuerttemberg.de/initiativemotorradlaerm/>

# FORDERUNGSKATALOG ZUR REDUZIERUNG VON MOTORRADLÄRM



Baden-Württemberg  
MINISTERIUM FÜR VERKEHR

„ DIE EUROPÄISCHE UNION, DIE BUNDESREGIERUNG SOWIE HERSTELLER UND MOTORRADFAHRERINNEN UND MOTORRADFAHRER WERDEN AUFGEFORDERT, IHREN BEITRAG ZU LEISTEN, UM EINE KONTINUIERLICHE UND SPÜRBARE VERBESSERUNG DES SCHUTZES VOR MOTORRADLÄRM ZU ERREICHEN.

#### GEMEINSAME ERKLÄRUNG

Der Verkehrsminister des Landes Baden-Württemberg, der Lärmschutzbeauftragte der Landesregierung von Baden-Württemberg und die der Initiative beigetretenen Städte, Gemeinden und Landkreise aus Baden-Württemberg fordern, dass alle bestehenden Handlungsmöglichkeiten ergriffen werden, um Motorradlärm wirkungsvoll zu reduzieren.

#### KOMMUNALE MITGLIEDER DER INITIATIVE

##### STÄDTE UND GEMEINDEN

Abtsgmünd, Aichtal, Aidlingen, Albershausen, Amtzell, Bad Rippoldsau-Schapbach, Bad Saulgau, Bad Schönborn, Bad Urach, Bad Wildbad, Baden-Baden, Badenweiler, Bärenthal, Berglen, Bernau im Schwarzwald, Beuren, Beuron, Biederbach, Bietigheim-Bissingen, Blumberg, Bodman-Ludwigshafen, Bodnegg, Bühlertal, Dachsberg (Südschwarzwald), Elzach, Engstingen, Eschenbach, Essingen, Feldberg (Schwarzwald), Forbach, Freiamt, Freudenstadt, Fridingen an der Donau, Furtwangen im Schwarzwald, Gaggenau, Gaildorf, Gammelshausen, Geislingen an der Steige, Gerlingen, Gernsbach, Göppingen, Gomadingen, Großerlach, Gütenbach, Heidelberg, Herbolzheim, Herrschried, Jagsthausen, Kappel-Grafenhausen, Karlsbad, Kenzingen, Kernen im Remstal, Kiflegg, Lautenbach, Lenningen, Leutenbach, Leutkirch im Allgäu, Lichtenwald, Loffenau, Mainhardt, Mühlheim an der Donau, Münsingen, Nusplingen, Nußloch, Oberwolfach, Oppenau, Ottenbach, Ottenhöfen im Schwarzwald, Owen, Römerstein, Rudersberg, Rutesheim, Sachsenheim, Sasbachwalden, Schelklingen, Schluchsee, Schramberg, Schwäbisch Gmünd, Seebach, St. Blasien, St. Märgen, St. Peter, Stuttgart, Todtmoos, Todtnau, Trochtelfingen, Untergruppenbach, Vaihingen an der Enz, Waiblingen, Waldstetten, Wangen im Allgäu, Weinstadt, Wiesensteig, Wildberg, Zwiefalten

##### LANDKREISE

Alb-Donau-Kreis, Hohenlohekreis, Landkreis Lörrach, Rems-Murr-Kreis, Landkreis Reutlingen, Landkreis Schwäbisch Hall, Landkreis Waldshut, Zollernalbkreis

##### UNTERSTÜTZER

Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e.V., Motorradfreunde LILA e.V. (Leise im Lautertal), Naturschutzzentrum Südschwarzwald



**VORBEMERKUNG**

Ruhe tut gut. Gleichzeitig ist Lärm allgegenwärtig und eine große Umweltbelastung. Vor allem durch den Straßenverkehrslärm sind viele Menschen hohen Lärmbelastungen ausgesetzt. Besonders störend sind Fahrzeuge, die besonders laut sind. Dazu gehören u. a. laute Motorräder, nicht zuletzt auch aufgrund ihres speziellen Klangcharakters. Besonders auf Motorradstrecken in topographisch reizvollen Gebieten lässt der Motorradlärm Anwohner und Ruhesuchende verzweifeln. Damit die Gesundheitsschäden gemindert werden und die Bedingungen für Erholung und Tourismus im Land weiterhin attraktiv bleiben, muss der Schutz vor Motorradlärm spürbar und mit Nach-

druck verbessert werden. Hierzu müssen alle im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit und Zuständigkeit einen Beitrag leisten, von den Motorradfahrern, den Händlern und Herstellern über die Bundesregierung bis hin zur EU.

Die rechtlichen Möglichkeiten, die das Land und die Kommunen haben, um Motorradlärm wirkungsvoll einzudämmen, wollen wir ausschöpfen. Doch sind diese Möglichkeiten durch ungenügende europäische Genehmigungs- bzw. Zulassungsregelungen und unzureichende bundesgesetzliche Regelungen begrenzt. Eine Anpassung ist notwendig. Dafür setzen wir uns ein.

Darüber hinaus fordern wir ein Umdenken bei den Herstellern, Händlern sowie Motorradfahrerinnen und Motorradfahrern. Hersteller und Händler werden aufgefordert, leise Motorräder herzustellen und anzubieten. Motorradfahrende werden aufgefordert, rücksichtsvoll zu fahren, sodass neben dem Sicherheitsaspekt, auch die Lärmbelastung deutlich reduziert wird. Eine „aggressive“ Fahrweise oder Manipulationen am Motorrad sind zu unterlassen. Die Möglichkeit, auf Motorräder mit leisem Antrieb, wie beispielsweise Elektromotorräder, umzusteigen, soll genutzt werden.

**KERNFORDERUNGEN AN EU, BUND, HERSTELLER UND ZU LAUTE MOTORRADFAHRENDE**

Konkrete Forderungen gegenüber dem Bund und der EU sind insbesondere die Überarbeitung der Zulassungsregelungen für Motorräder und die Anpassung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), so dass gezielt gegen zu laute Motorräder vorgegangen werden kann. Mit vereinfachten und transparenten Prüf- und Zulassungsverfahren von Motorrädern, bei dem ein Grenzwert von maximal 80 dB(A) für alle Neufahrzeuge über alle Betriebszustände einzuhalten ist, könnten die unnötige Geräuschemissionen von Motorrädern deutlich verhindert werden.

Mit Anpassungen in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) könnten zum Schutz der Anwohner und Ruhesuchenden Geschwindigkeitsbeschränkungen und zeitlich beschränkte Verkehrsverbote z. B. an Sonn- und Feiertagen auf bestimmten Motorradstrecken und Straßenabschnitten angeordnet werden. Lärmarme Motorräder oder Motorroller mit Elektroantrieb sollen von lärmbedingten Verkehrsverboten ausgenommen werden.



**FORDERUNGSKATALOG**

**MOTORRÄDER MÜSSEN LEISER WERDEN**

- 1 Genehmigungs- bzw. Zulassungsregelungen müssen überarbeitet werden.
- 2 Hersteller und Händler werden aufgefordert, leisere Motorräder herzustellen bzw. anzubieten.
- 3 Der Umstieg auf nachhaltige und lärmarme Mobilität ist ein Muss.  
Lärmarme Motorräder mit Elektroantrieb können hierbei einen Beitrag leisten.

**MOTORRÄDER MÜSSEN LEISER GEFAHREN WERDEN**

- 4 Motorradfahrer werden aufgefordert, rücksichtsvoll und leise zu fahren.
- 5 Wir fordern eine stärkere polizeiliche Verkehrsüberwachung und die Ausweitung rechtlicher, technischer und personeller Kontrollmöglichkeiten.
- 6 In besonderen Konfliktfällen müssen Geschwindigkeitsbeschränkungen und Verkehrsverbote an Wochenenden und Feiertagen aus Gründen des Lärmschutzes möglich sein.

**RÜCKSICHTSLOSES FAHREN MUSS DEUTLICHE FOLGEN HABEN**

- 7 Eine vorsätzlich lärm erzeugende Fahrweise und Manipulationen am Motorrad müssen mit höheren Bußgeldern geahndet werden.
- 8 Der Bund ist aufgefordert, eine Lösung zu finden, damit „Raser“ oder „Belästiger“ einer Strafe nicht entgehen können.
- 9 Alternativ wird zumindest die Einführung einer Halterhaftung gefordert.
- 10 Es wird eine Pflicht zur Führung eines Fahrtenbuchs gefordert.

**2 HERSTELLER UND HÄNDLER WERDEN AUFGEFORDERT, LEISERE MOTORRÄDER HERZUSTELLEN UND ANZUBIETEN. „SOUND-DESIGN“; DURCH DAS STÖRENDE UND BELÄSTIGENDE GERÄUSCHE ERZEUGT WERDEN KÖNNEN, GEHÖRT VERBOTEN. DIE MÖGLICHKEITEN DES „SOUND-DESIGN“; UM LÄRMEMISSIONEN ZU REDUZIEREN, SOLLTEN GENUTZT WERDEN.**

Prüfungen werden im Rahmen des Typgenehmigungsverfahrens und während der Produktion (Conformity of Production: CoP) durchgeführt. Von Herstellern werden teilweise ab Werk Motorsteuerungen an Motorrädern eingebaut, durch die sich die Geräuschemissionen bei der Typgenehmigung und unter späteren realen Fahrbedingungen im öffentlichen Verkehr unterscheiden können. Bei Motorrädern, die mit sogenanntem „Sound-Design“ ausgerüstet sind, kann das Motoransprechverhalten, also die Schaltcharakteristik des Getriebes bzw. die Soundkulisse des Fahrzeuges individuell vom Fahrer gesteuert und eingestellt werden. Dieser „Sound“ erzeugt störende und belästigende Geräusche und sollte daher verboten werden. Hersteller (auch Zubehör) sollten die Möglichkeit des „Sound-Design“ nutzen, um Lärmemissionen zu reduzieren bzw. gezielt laute Geräusche und wenig erträgliche Hochfrequenzen zu vermeiden.

Eigentlich sollten Hersteller bereits während der Produktion die notwendigen Schritte einleiten und nur Motorräder auf dem Markt bringen, die bei allen realen Fahrbedingungen „leise“ sind. Diese leiseren Motorräder sollten Händler gezielt bewerben und anbieten, sodass Kunden bewusst leisere Motorräder kaufen. Auch sollten Händler in die Pflicht genommen werden, eigenverantwortliche Prüfungen durchzuführen, ob die Motorräder den Zulassungsbestimmungen entsprechen. Bei Feststellung von Auffälligkeiten am Motorrad muss der Händler eingreifen.

6

**MOTORRÄDER MÜSSEN LEISER GEFAHREN WERDEN**

**4 MOTORRADFAHRER WERDEN AUFGEFORDERT, RÜCKSICHTSVOLL UND LEISE ZU FAHREN.**

Neben den technischen Aspekten bestimmt auch das individuelle Fahrverhalten maßgeblich die Lärmentwicklung. Der Fahrstil wirkt sich stark auf das Lärmniveau aus. Mehrheitlich sind Motorradfahrer mit angemessener Fahrweise unterwegs, was sich neben dem Sicherheitsaspekt, auch auf die Lärmentwicklung positiv auswirkt. Allerdings gibt es auch Motorradfahrer, die absichtlich durch eine „Sound“-betonte Fahrweise übermäßigen Lärm erzeugen, beispielsweise durch rasantes Beschleunigen oder Fahren mit hoher Motordrehzahl in niedrigen Gängen.

Auch das unnötige Hin- und Herfahren trägt zu einer überhöhten Lärmbelastung bei. Nach § 30 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ist dies immerhin innerhalb geschlossener Ortschaften unzulässig, wenn andere dadurch belästigt werden. Darin heißt es, dass bei Benutzung von Fahrzeugen unnötiger Lärm und vermeidbare Abgasbelastigungen verboten sind.

Motorradfahrer können durch eine rücksichtsvolle und somit leisere Fahrweise dazu beitragen, dass die Lärmbelastung spürbar abnimmt. Als präventive Lärminderungsmaßnahme hat das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg Motorradlärm-Displays entwickelt und erprobt. Bei durchgeführten Tests wurde eine Lärminderung von 1,1 bis 2,2 dB(A) nachgewiesen. Im Jahr 2019 hat das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg Städte, Gemeinden und Landkreise mit einem Förderprogramm bei der Anschaffung solcher Systeme unterstützt.

**3 DER UMSTIEG AUF NACHHALTIGE UND LÄRMARME MOBILITÄT IST EIN MUSS. LÄRMARME MOTORRÄDER MIT ELEKTROANTRIEB KÖNNEN HIERBEI EINEN BEITRAG LEISTEN.**

Motorräder haben zwar ein geringes Aufkommen am Gesamtverkehr, jedoch werden sie aufgrund der oft hohen Lautstärken und dem speziellen Klangcharakter häufig als besonders störend wahrgenommen.

Die Lärmpegel bspw. bei Elektromotorrädern liegen im Vergleich zu fossil angetriebenen Motorrädern deutlich niedriger. Folglich ist eine spürbare Abnahme der Lärmbelastung in der Bevölkerung zu erwarten. Es ist daher wichtig auf alternative Antriebstechniken zu setzen, die das Lärm-Problem lösen, ohne den Motorradfahrern den Spaß am Fahren zu nehmen.

**5 WIR FORDERN EINE STÄRKERE POLIZEILICHE VERKEHRSÜBERWACHUNG UND DIE AUSWEITUNG RECHTLICHER, TECHNISCHER UND PERSONELLER KONTROLLMÖGLICHKEITEN BEI OFFENSICHTLICH ÜBERLAUTEN MOTORRÄDERN.**

Die Polizei, in deren Zuständigkeit die Überwachung des fließenden Verkehrs fällt, leistet u. a. durch anlassbezogene Kontrollen einen wichtigen Beitrag. Dabei sind v. a. die Auspuffanlagen im Fokus. Konkret wird dabei an dem jeweiligen Motorrad mittels Standgeräuschmessung geprüft, ob unzulässige Manipulationen vorgenommen wurden, die zu einer erhöhten Schallabstrahlung führen. Allerdings lässt diese Messung nur bedingt Rückschlüsse auf andere relevante Betriebszustände zu. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wäre eine vereinfachte Fahrgeräuschprüfung „Geräuschmessung light“ eine Möglichkeit, Motorräder oder Motorroller im Rahmen von Verkehrskontrollen umfassender zu überprüfen. Durch diese Messung könnte die Polizei vor Ort unkompliziert und mit relativ geringem Aufwand neben dem Standgeräusch, einen weiteren Betriebszustand des Fahrzeuges erfassen und somit die Aussagekraft der Prüfung erhöhen. Eine Fahrzeugstilllegung an Ort und Stelle muss die Konsequenz einer nachgewiesenen Manipulation sein.

**6 IN BESONDEREN KONFLIKTFÄLLEN MÜSSEN GESCHWINDIGKEITS-  
BESCHRÄNKUNGEN UND ZEITLICH BESCHRÄNKTE VERKEHRS-  
VERBOTE AN SONN- UND FEIERTAGEN AUS GRÜNDEN DES LÄRM-  
SCHUTZES MÖGLICH SEIN. DER BUND WIRD AUFGEFORDERT, DIE  
EINSCHLÄGIGEN REGELUNGEN ANZUPASSEN.**

Die Anordnung von Beschränkungen und Verboten des fließenden Verkehrs (verkehrsrechtliche Maßnahmen) aus Gründen des Lärmschutzes setzt voraus, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vorliegen. Danach dürfen entsprechende Maßnahmen „nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt“.

Bei verkehrsrechtlichen Maßnahmen zum Schutz vor Lärm erfolgt die Beurteilung der Lärmsituation anhand jahresbezogener Mittelungspegel. Lärmspitzen durch Motorräder werden so nicht erfasst und können daher als Begründung für verkehrsrechtliche Maßnahmen wie beispielsweise Geschwindigkeitsbeschränkungen oder zeitlich beschränkte Verkehrsverbote z. B. an Sonn- und Feiertagen nicht herangezogen werden.

In besonderen Konfliktfällen muss es aber möglich sein, verkehrsrechtliche Maßnahmen auch aufgrund von nur saisonal- oder wochentagabhängig wiederkehrenden hohen Lärmbelastungen durch Motorräder anordnen zu können. Daher sind die Voraussetzungen für straßenverkehrsrechtliche Anordnungen an Strecken entsprechend anzupassen. Motorräder mit alternativen Antriebstechniken wie bspw. Elektroantrieb sollen von möglichen Verkehrsverboten ausgenommen werden.

8

**8 DER BUND IST AUFGEFORDERT, EINE LÖSUNG ZU FINDEN, DAMIT  
„RASER“ ODER „BELÄSTIGER“ EINER STRAFE NICHT ENTGEHEN  
KÖNNEN.**

Motorradfahrer sind aufgrund der Helmpflicht und eines fehlenden Frontkennzeichens am Motorrad nicht zu identifizieren und können somit bei einem Verstoß nicht belangt werden. Der Bund ist aufgefordert, eine Lösung zu finden, damit „Raser“ oder „Belästiger“ einer Strafe nicht entgehen können.

**9 ALTERNATIV WIRD ZUMINDEST DIE EINFÜHRUNG EINER  
HALTERHAFTUNG GEFORDERT.**

Da Motorradfahrer nicht identifiziert werden können, können sie nur schwer belangt werden. Der Bund ist aufgefordert, die Möglichkeit der Einführung einer Regelung zur unmittelbaren Haftung, bei der das Schuldprinzip nicht zur Anwendung kommt, unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Es besteht auch die Möglichkeit, die Haftung des Halters auf eine Kostentragungspflicht zu beschränken. Eine solche Halterkostenhaftung würde die Ausdehnung des § 25 a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) auf den fließenden Verkehr bedeuten. Halterinnen und Halter müssten demnach auch bei Verstößen im fließenden Verkehr zumindest die Kosten des Verfahrens tragen. Somit werden die Halterin oder der Halter nicht bestraft, sind aber verpflichtet, die Verwaltungsgebühren für die Erstellung des Bußgeldbescheides zu tragen.

**RÜCKSICHTSLOSES FAHREN MUSS DEUTLICHE  
FOLGEN HABEN**

**7 EINE VORSÄTZLICH LÄRMERZEUGENDE FAHRWEISE UND MANIPULATIONEN AM MOTORRAD MÜSSEN MIT HÖHEREN BUSSGELDERN  
GEAHNDET WERDEN.**

Nach Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) wird bei der Feststellung einer vorsätzlich lärm erzeugenden Fahrweise oder Manipulationen am Motorrad eine mit Geldbuße bewehrte Ordnungswidrigkeit verhängt.

Manipulationen und Umbaumaßnahmen an Motorrädern, welche höhere Geräuschpegel erzeugen, sind unzulässig gemäß § 19 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) (Erteilung und Wirksamkeit der Betriebserlaubnis) auch in Verbindung mit § 21 (Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge). Bei anlassbezogenen Kontrollen auffälliger Auspuffanlagen von Motorrädern sind die veränderten Steuerungen im Rahmen der StVZO und des Ordnungswidrigkeitenrechts zu ahnden.

Bei erhöhten Lärm durch Verschleiß am Motorrad sieht der Gesetzgeber ein Bußgeld in Höhe von 20 € vor. Die Inbetriebnahme eines Motorrades, für das die Betriebserlaubnis beispielsweise aufgrund unzulässiger Bauartveränderungen erloschen ist, wird mit einem Bußgeld in Höhe von 90 € für Fahrer und 135 € für Fahrzeughalter geahndet. Bei Vorsatz verdoppeln sich die Bußgelder entsprechend auf 180 € bzw. 270 €. Diese Ahndungsmöglichkeiten sind – ungeachtet der schwierigen gerichtsfesten Beweisbarkeit – völlig unzureichend. Höhere Bußgelder würden als abschreckende Maßnahme Abhilfe schaffen.

**10 ES WIRD EINE PFLICHT ZUR FÜHRUNG EINES FAHRTEN-  
BUCHS GEFORDERT.**

Nach Landesrecht kann die zuständige Behörde die Führung eines Fahrtenbuchs nach Rechtsverstößen nicht ermittelbarer Fahrer anordnen. Ein Fahrtenbuch dient der Sensibilisierung und Datengewinnung, um bei mehrfachen Verstößen von einzelnen Motorradfahrern reagieren zu können.



**LEISER!**  
INITIATIVE MOTORRADLÄRM



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR VERKEHR



RTB GmbH & Co. KG, Postfach 14 06, D-33169 Bad Lippspringe

Bürgermeisteramt Berglen  
Beethovenstraße 14-20

73663 Berglen-Oppelsbohm

### Angebot: AN-2020-0557

Bad Lippspringe, 15.04.2020

Ihre Kunden-Nr.: 17897  
Angefragt durch: Frau Boschatzke  
Ihre Anfrage Nr.: tel. am 15.04.2020

Ansprechpartner: Heiner Thöne  
Email: heiner.thoene@rtb-bl.de

Pos	Art.-Nr.	Bezeichnung	Menge	Einh.	Preis €	Betrag €
<b>DD.lärm-System für das</b>						
<b>Bürgermeisteramt Berglen</b>						
1	1274 003	Dialog-Display rechteckig 1130x650mm Vollmatrix 5-fach / 12V / GSM GPS	1,00	Stk	4.600,00	4.370,00
				Rabatt:	5,00 %	
2	10052 001	Motivplatte für DD-Rechteck Vollm. Motiv Merle	1,00	Stk	390,00	370,50
				Rabatt:	5,00 %	
3	10218 001	Bluetooth RS232	1,00	Stk	105,00	99,75
				Rabatt:	5,00 %	
4	12476 002	Halterung für Hinweisschild DD-Tirol für Rundmast 76mm	2,00	Stk	96,00	182,40
				Rabatt:	5,00 %	
5	1724	Bodenhülse Wurzelfahl 76mm 600mm lang  WP76 600mm lang Einstecktiefe Pfosten: 49 cm	1,00	Stk	162,00	153,90
				Rabatt:	5,00 %	
6	1662	Mast für Bodenhülse	1,00	Stk	323,00	306,85
				Rabatt:	5,00 %	
7	1447	Stromversorgung-Solar 55W  1453 Stromversorgung-Solarmodul 55W 1455 Stromversorgung-Akkukasten für 55W Solar	1,00	Stk	907,00	861,65
				Rabatt:	5,00 %	
8	13840	Akku SBV 12-100Ah Solar	1,00	Stk	323,00	323,00
<b>Klassifizierungs-System TOPO.box.fsk</b>						
<b>inkl. Lärmmessung</b>						
<b>Übertrag:</b>						<b>6.668,05</b>

RTB GmbH & Co.KG  
Schulze-Dellbach-Weg 10  
D-33175 Bad Lippspringe

Tel. +49 (0) 5252 - 9706 - 0  
Fax +49 (0) 5252 - 9706 - 10  
e-mail: info@rtb-bl.de

Geschäftsführer: Rudolf Broer  
Amtsgericht Paderborn:  
HRB 2718

Ust.-Id.-Nr. DE 178771539  
Pers. haftende Gesellschafterin:  
RTB Beteiligungs GmbH

Pos	Art.-Nr.	Bezeichnung	Menge	Einh.	Preis €	Betrag €
		Übertrag:				6.668,05
9	1782 005	Klassifizierung TOPO.box fsk GSM/GPS/Trigger	1,00	Stk	3.690,00	3.505,50
		Rabatt:			5,00 %	
		Seitenradar zur Geschwindigkeitserfassung, Längenmessung und Achsenzählung von Fahrzeugen inklusive Bluetooth-Schnittstelle, GSM zur Datenübertragung und GPS zur Ortung				
		E-Mail:				
10	101593	Diebstahlsicherung für Topo.Box	1,00	Stk	146,00	138,70
		Rabatt:			5,00 %	
		Bügel & 2xSchloß				
11	1724	Bodenhülse Wurzelfahl 76mm 600mm lang	1,00	Stk	162,00	153,90
		Rabatt:			5,00 %	
		WP76 600mm lang Einstecktiefe Pfosten: 49 cm				
12	1662	Mast für Bodenhülse	1,00	Stk	323,00	306,85
		Rabatt:			5,00 %	
13	1447	Stromversorgung-Solar 55W	1,00	Stk	907,00	861,65
		Rabatt:			5,00 %	
		1453 Stromversorgung-Solarmodul 55W 1455 Stromversorgung-Akkukasten für 55W Solar				
14	13840	Akku SBV 12-100Ah Solar	1,00	Stk	323,00	323,00
15	1510 002	Fernbedienung mit Ladegerät im Koffer Detektor	1,00	Stk	488,00	463,60
		Rabatt:			5,00 %	
16	1264 001	Datendienstleistungen RTB-Systeme mit SIM Karte 15,00 € mtl. - SIM-Karte wird durch RTB gestellt - Datenübertragung - Nutzung DD.web 4.0 - Standortverwaltung - Auftragsverwaltung - Gerätenahe Betriebsüberwachung - Nutzung Auswertungsprogramme - Erstellung PDF-Dokumente - Export-Funktionen - Inanspruchnahme TOPO-Hotline	24,00	Stk	15,00	360,00
		Die Kosten für die Datendienstleistungen werden ab Auslieferungsdatum für das laufende Jahr, ansonsten am 01.01. eines jeden Jahres für ein Jahr im Voraus abgerechnet.				
17	9995	Auslieferung, Installation und Schulung	1,00	Stk	700,00	700,00
		Zwischensumme:				13.481,25
		MwSt.:			19,00 %	2.561,44
		<b>Gesamt Brutto:</b>				<b>16.042,69</b>

Lieferbedingungen: DAP - delivered at place

Zahlungsbedingung: 14 Tage netto.

RTB GmbH & Co.KG  
Schulze-Delitzsch-Weg 10  
D-33175 Bad Lippringe

Tel. +49 (0) 5252 - 9706 - 0  
Fax +49 (0) 5252 - 9706 - 10  
e-mail: info@rtb-bl.de

Geschäftsführer: Rudolf Broer  
Amtsgericht Paderborn:  
HRB 2718

Ust.-Nr. DE 178771539  
Pers. haftende Gesellschafterin:  
RTB Beteiligungs GmbH

